DIE GRAFEN VON MANSFELD UND DAS REICH

(BIS ZUR SEQUESTRATION).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT VON

ERICH HEMPEL

AUS KUPFERDREH (RHEINLAND).

HALLE A. D. S. 1916.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Referent: Professor Dr. Heldmann.

Die vorliegende Dissertation umfaßt den 1. Teil der Abhandlung: „Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration)", die als Heft 9 der „Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte", herausgegeben vom Thüringisch-Sächsischen Geschichtsverein, erscheinen soll.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis VI
Benutzte Archive X
Einleitung 1

A. Die Stellung der Grafen zum Reich.

I. Das Grafenamt im Hassegau und die Grafschaft Mansfeld 1
II. Der Zusammenhang der Grafen mit dem Reich bis zu Rudolf von Habsburg 3
a) Persönliche Beziehungen zu den Königen und Lehnsbeziehungen 3
b) Teilnahme an Reichsversammlungen 7
III. Die Anlehnung an die Hausmachtspolitik Ludwigs d. B. und Karls IV. 8
a) Der Lehnbrief von 1323 8
b) Der Lehnbrief von 1364 11
IV. Mansfeld als Reichsstand von 1400—1570 17
a) Persönliche Beziehungen der Mansfelder zu den Herrschern, Lehnsbeziehungen und Privilegien 17
b) Teilnahme an Reichstagen 27
c) Gerichts-, Heer- und Steuerfolge 31
d) Standesverhältnisse. Reichsunmittelbarkeit. Landesherrlichkeit 35

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Mehrfach benutzte Druckwerke (und Siglen).

Ahrens, H., Die Wettiner und Kaiser Karl IV. (Leipziger Studien Bd. I, Heft 2). Leipzig 1895.

Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. I, hg. von F. Geß (Schriften d. Sächs. Komm. f. Gesch., Bd. X). Leipzig 1905.

Archiv für die Sächsische Geschichte. Leipzig 1863 (angeführt: ASächsG.).

Neues Archiv für Sächsische Geschichte. Dresden 1880ff. (NASächsG.).

Arnoldi, J., Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes aus ungedruckten Quellen. Marburg 1802.

Arndt, G. A., Archiv der Sächsischen Geschichte, I. Leipzig 1784.

Aschbach, J., Geschichte der Grafen von Wertheim, I. Frankfurt 1843.

Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft 18: Der Mansfelder Gebirgskreis, Halle 1893 (BKDGebirgskr.); Heft 19: Der Mansfelder Seekreis, 1895 (BKDSeekr.); beide bearb. von Größler, Brinkmann und Sommer, mit Größlers historischer Karte.

Gründliche Beantwortung derjenigen Schrifft, welche unter dem Titul: Unumstößliches Vormundschaffts-Recht . . . publiciret worden. Dresden 1719 (Gründl. B.).

v. Below, G., Der deutsche Staat des Mittelalters, I. Leipzig 1914.

Bendiner, M., Die Reichsgrafen. Diss. München 1888.

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld. Eisleben 1887ff. (MansfBll.).

Böttcher, Neue Halberstädter Chronik. Halberstadt 1913.

Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen^2, I. II. Gotha 1867. 1870.

v. Borch, L. Frhr., Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft. Innsbruck 1884.

Brandenburg, E., Moritz von Sachsen, I. Leipzig 1898.

Brieger, R., Die Herrschaft Rappoltstein. Diss. Leipzig 1906.

Bruckauf, J., Vom Fahnlehn und der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche, in: Leipziger histor. Abhandlungen, Heft 3. Leipzig 1907. (Auch als Diss. 1906.)

Chmel, J., Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Wien 1838. 1840.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Leipzig 1862ff.

Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. von O. v. Heinemann, I—V. Dessau 1867—81.

Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von A. F. Riedel. Berlin 1838ff.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Leipzig 1864ff.

Corpus juris feudalis Germanici, hg. v. Lünig, I. II. Frankfurt a. M. 1727.

Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, hg. v. Schöttgen und Kreysig, I. Altenburg 1753.

v. Dungern, O. Frhr., Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle 1908.

Ehrenberg, H., Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378. (Hist. Studien, hg. v. Arndt u. a., Heft 9). Leipzig 1883.
Fehr, H., Fürst und Graf im Sachsenspiegel. (Ber. über die Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Bd. 58.) Leipzig 1906.
Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande, I. Innsbruck 1861.
Ders., Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.
Franklin, O., Das Reichshofgericht im Mittelalter, I. II. Weimar 1867. 1869.
Füßlein, W., Die Vormünder Ludwigs d. Ä. von Brandenburg (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch., Bd. XXI). Leipzig 1908.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1866ff. (GBllMagd.)
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Halle 1870ff. (GeschQu.)
Die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben. Eisleben 1907. (Mit Karten für die Bergwerksverhältnisse.)
Hädicke, H., Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. Naumburg 1882. (Schulprogramm Pforta.)
(v. Harpprecht, J. N. Frhr.), Staatsarchiv des kayserlichen und des h. R. Reichs-Cammergerichts, III—VI. Ulm und Frankfurt 1759—68.
Hoffmann, Fr. W., Geschichte der Stadt Magdeburg[2], bearb. v. Hülße u. Hertel, I. II. Magdeburg 1885.
Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg contra Manßfeld. Cölln a. d. Spree 1701. (Inf. jur.)
Jacobs, E., Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1883.
Janßen, J., Frankfurts Reichscorrespondenz von 1356—1519, Bd. II, Abt. 1. Freiburg 1866.
Kaim, J., Revision der sächsischen Recesse von 1740 und 1835 mit dem Hause Schönburg. Leipzig 1860.
Kinghorst, W., Die Grafschaft Diepholz zur Zeit ihres Überganges an das Haus Braunschweig-Lüneburg. Diss. Münster 1912.
Koch, H., Der sächsische Bruderkrieg (1446—51), in: Jahrb. d. Ak. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt, N. F., Heft 35. Erfurt 1909—10.
Kohl, D., Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reich im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts (Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogt. Oldenb., Bd. IX). Oldenburg 1900.
Die politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, I. II, hg. v. Brandenburg (Schriften d. Sächs. Komm. f. Gesch., Bd. IV. IX). Leipzig 1900. 1904.
Krühne, M., Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (GeschQu. XX). 1888.
Krumhaar, K., Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. Eisleben 1855.
(Krumhaar, K.), Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen. Eisleben 1872.
Krütgen, K., Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Forsch. z. Thür.-Sächs. Gesch., Heft VIII). Halle 1915. Auch als Dissertation 1914.
Landau, G., Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854.
Ernestinische Landtags-Akten, I, hg. v. C. A. H. Burckhardt (Thür. GeschQu. VIII). Jena 1902.
v. Langenn, Fr. A., Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen, I. II. Leipzig 1841.
Leers, R., Mansfeldische Erbteilungen im 15. Jahrhundert, in: MansfBll. 25. 1911. (Auch als Gymn.-Progr. Eisleben 1910.)

Lindner, Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437). (In Bibl. d. Gesch.) I. II. Stuttgart 1888. 1895.
v. Ludewig, J. P., Reliquiae manuscriptorum omnis aevi. Frankfurt und Halle 1720 ff.
Lünig, J. Chr., Deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710 ff.
v. Mansberg, R., Erbarmannschaft wettinischer Lande. III. Dresden 1906.
Marré, W., Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Diss. Münster 1907.
May, J., Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg. I. II. München 1865. 1875.
Meyer von Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. VI. Leipzig 1907.
Meyer-Seedorf, W., Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg (Jahrbüch. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 76). Schwerin 1911.
Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte. Dessau 1877 ff. (MitteVAnhG.)
Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1883. (MIÖG.)
Mitteilungen des K. Sächsischen Altertumsvereins, Bd. 18—24. Dresden 1868 bis 74. (MittSächsAV.)
Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Halle 1834 ff. (NMitt.)
v. Moser, F. C., Sammlung . . . sämtlicher Crais-Abschiede. I. II. Leipzig 1747.
Mück, W., Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Eisleben 1910; I. Die Geschichte des Mansfelder Bergregals (mit Krumhaars hist. Karte); II. Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaues.
Des Kursächsischen Rates Hans v. d. Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—22, hg. v. H. Wirk (Schriften d. Sächs. Komm. f. Gesch., Bd. III). Leipzig 1899.
Pließ, J., Der sächsisch-preußische Lehnsstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen. Diss. Leipzig 1912.
Posse, O., Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin. Leipzig 1881.
Pütter, J. St., Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches, I. Göttingen 1786.
v. Ranke, L., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation², I. III. Berlin 1842. 1843.
Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, hg. v. G. A. v. Mülverstedt, I. II. Magdeburg 1876. 1881.
Regesta Stolbergica, hg. v. dems. Magdeburg 1885.
Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, hg. v. O. Dobenecker, I. II. Jena 1896. 1900.
Regesta imperii (v. J. F. Böhmer).
V. Die Regesten des Kaiserreichs 1198—1272. Neu bearb. v. J. Ficker und E. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.
VI. Die Regesten des Kaiserreichs 1273—1313. Neu bearb. v. O. Redlich. 1. Abt. (1273—91). Innsbruck 1898.
Böhmer, Regesta imperii 1314—47. Frankf. 1839.
VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (1346—78). Hg. v. A. Huber. Innsbr. 1877. Erstes Ergänzungsheft. Innsbr. 1889.
XI. Die Urkunden Kaiser Siegmunds (1410—37). Verzeichnet von W. Altmann. 2 Bde. Innsbr. 1896—1900.

Deutsche Reichstagsakten, I—IX. Gotha 1867—87. (RTA.)
" jüngere Reihe, I—III. Gotha 1893—1901. (RTAjR.)
Das h. R. Reichs Reichstags-Theatrum . . . unter K. Friedrichs V. Regierung, von J. J. Müller. Jena 1713.
Das h. R. Reichs Reichstags-Theatrum . . . unter K. Maximiliano I. Regierung, von demo. I. II. Jena 1718. 1719.
Bailleu, C., Der Übergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach (Hallesche Beitr. z. Gesch.-Forsch., Heft 4). Halle 1883.
Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, hg. v. Grundig und Klotzsch, XII. Chemnitz 1777.
Neue Sammlung der Reichs-Abschiede, 4 Teile, Frankfurt 1747. (NSdRA.)
Schäfer, D., Deutsche Geschichte, I². Jena 1913.
Scherwetzky, R., Geschichte der Herrschaft Plesse, in: Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen, Bd. 18. Hannover 1913. (Auch als Göttinger Diss.)
Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau, V. VI. Wiesbaden 1879. 1886.
Schmidt, Günther, Das wirzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Quellen und Studien, hg. von Zeumer, Bd. V, Heft 2). Weimar 1913.
Schmidt, H. E., Die Rezesse zwischen Sachsen und Schönburg. Leipzig 1910.
Schmidt, L., Hannegav (Thür.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. I. Halle 1911).
Schneider, Fr., Die Lehre vom Reichsfürstenstande im Mittelalter. Leipzig 1914. (Auch als Diss.)
Schotte, H., Rammelburger Chronik. Halle 1906.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵. Leipzig 1907.
Senckenberg, H. Chr., Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, I. Frankfurt 1745.
Sickel, W., Zur Geschichte des deutschen Reichstags im Zeitalter des Königtums (MIÖG., I. Erg.-Bd.) 1885.
Sieber, J., Zur Geschichte des Reichs-Matrikelwesens im ausgehenden Mittelalter, in: Leipziger hist. Abh., Heft 24. Leipzig 1909. (Auch als Diss.)
Simon, O., Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach. Frankfurt 1858.
Spangenberg, C., Mansfeldische Chronica, Teil I, Eisleben 1572; Teil III, hg. v. R. Leers, Eisleben 1612; Teil IV, 3. Buch, hg. v. C. Rittlemann, Eisleben 1913/14 (= Mansfeld. 27 u. 28). — (C. Spangenberg, MC.)
Ders., Querfurtische Chronica. Erfurt 1590.
Spangenberg, Hans, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (Hist. Bibl., Bd. 29). München und Berlin 1912.
Stolberg-Wernigerode, E. Graf zu, Geschichte des Hauses Stolberg von 1210—1511. Magdeb. 1883.
Stumpf, K. Fr., Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, II. Innsbruck 1865—83.
Tigges, J., Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg (Münstersche Beitr. z. Geschichtsforsch., N. F., Heft 22). Münster 1909.
Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, I—IV, hg. v. C. Schmidt (Publ. a. d. preuß. Staatsarch., Bd. 17. 21. 27. 40). Leipzig 1883—89.
Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Heft II. III. Hannover 1852. 1855.
Wacker, C., Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Hist. Studien, hg. v. Arndt u. a., Heft 9). Leipzig 1892.
Weller, K., Geschichte des Hauses Hohenlohe, II. Stuttgart 1908.
Werneburg, R., Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens, Bd. III, Heft 1). Hannover 1910.

Winkelmann, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. II. Leipzig 1878.
Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode 1868ff. (ZHarzV.)
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Jena 1852ff. (ZVThürG.)
(Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 30, 1874. (ZgesStW.)

Benutzte Archive.

Dresden, Kgl. Hauptstaatsarchiv. (DHStA.)
Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv. (MStA.)
Nürnberg, Germanisches Museum. (NGM.)
Weimar, Gesamtarchiv des Ernestinischen Hauses. (WGA.)

Einleitung.

Die vorliegende Untersuchung ist von der eigentümlichen Zwitterstellung ausgegangen, in der sich die Grafen von Mansfeld im 16. Jahrhundert befanden: einerseits waren sie reichsunmittelbar, andererseits wurden sie von Sachsen als Landsassen behandelt. Die Klärung dieses Zwiespalts mußte in seiner historischen Entwicklung gesucht werden. Um die Reichsunmittelbarkeit zu prüfen, war es nötig, den mannigfaltigen Beziehungen Mansfelds zum Reiche nachzugehen, wie sie durch die Politik der einzelnen Könige gestaltet werden. Die vielfachen Dienste, die dem Königtum von den Grafen geleistet sind, zeigten sich als wichtig, indem sie Beleihungen und Privilegien zur Folge hatten. — Ist nun etwa die Reichsunmittelbarkeit der Mansfelder mit der Zeit durch andere Abhängigkeitsverhältnisse beschränkt worden? Der größte Teil der Grafschaft rührte vom Erzstift Magdeburg zu Lehen. Im 15. Jahrh. erfährt nun tatsächlich die Stellung der Erzbischöfe zu den Grafen eine grundlegende Wandlung; aus Lehnsherren werden Landesfürsten, die durch Ausübung von Hoheitsrechten Mansfeld ihrem Territorium enger eingliedern. Diese Wandlung im Lehnswesen erklärt auch das strittige Verhältnis zu Sachsen; seit dem 15. Jahrhundert bildet sich eine sächsische landesfürstliche Hoheit heraus, gegen die die Grafen vergebens beim Reich und beim Erzstift Magdeburg Schutz suchen.

Da die Fülle des Stoffs eine Beschränkung gebot, ist die Untersuchung abgeschlossen mit der Sequestration im Jahre 1570, einem tief einschneidenden Ereignis, durch das der größere Teil der Grafschaft in lehnsherrliche Verwaltung überging.

A. Die Stellung der Grafen zum Reich.

I. Das Grafenamt im Hassegau und die Grafschaft Mansfeld.

Die Niederhaltung jeder im sächsischen Stammesgebiet sich etwa regenden Einheitsbestrebungen, auf die die Einführung der fränkischen Grafenverfassung hinzielte, ist in Ostfalen dauernd

gelungen[1]). Die Grafen haben hier neben den Billungern, neben Heinrich dem Löwen, neben den askanischen Herzögen reichsunmittelbar dagestanden. Ein solcher ostfälischer Grafensprengel war der nördliche Hassegau, der im Osten durch die Saale begrenzt ist, im Süden durch die Salze, die Seen und den Wilderbach, im Westen durch eine Linie von Annarode bis zur Wipper unterhalb Biesenrode, im Norden durch die Wipper, das Welfesholz, den Hanfgraben und die Schlenze.

Seit Karl d. Gr. sind Grafen im Hassegau bezeugt[2]). Den Komitat im nördlichen Teil des Gaues hatte um die Mitte des 10. Jahrhunderts vermutlich ein Wettiner inne[3]). Fest steht, daß ihn 997 Dedi aus der Hand Kaiser Ottos III. empfing[4]). Von diesem Wettiner erbte das Grafenamt sein Bruder, dann Dedis Sohn. Der gleichnamige Enkel Dedis aber verlor 1069 diese Würde, weil er sich gegen König Heinrich IV. empört hatte.

Ein Dynast Hoyer von Mansfeld mit Besitz im Hassegau wird schon vor 1064 genannt. Hoyer II. von Mansfeld († 1115) bezeichnen mehrere Chronisten als Grafen, und alle Umstände lassen darauf schließen, daß er es tatsächlich gewesen ist[5]). Sein Geschlecht ist jetzt in Dedis Stellung eingerückt; urkundlich sicher ist der Grafentitel erst 1154, wahrscheinlich aber schon 1143 und 1144. Die Abhaltung des Landdings, die das Wesen des Grafenamts ausmacht, ist zuerst gegen 1180 und auch später belegt[6]).

Mit dem 13. Jahrhundert hörten auf sächsischem Boden die Grafen auf, königliche Beamte zu sein; ihre Gerichtsbezirke hatten sich in selbständige Herrschaften umgewandelt, die entweder bei einem Fürsten oder dem Reiche zu Lehen gingen oder Allodialbesitz bildeten[7]). So hören wir 1238 von dem territorium castri Mannesfelt[8]), das aber nicht den ganzen früheren Gerichtssprengel umfaßte; während ein Stück im Nordosten an die Edlen von Friedeburg, eine Seitenlinie der Mansfelder, gekommen war, hatten sich ebenfalls im Osten Seeburg, das zu

[1]) Werneburg, S. 1f.; Mück I, S. 29f.; L. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen, Greifsw. 1866, S. 1ff. 170f. 185.

[2]) L. Schmidt, S. 101; H. G. Voigt, Die Edelen Herren v. Querfurt u. ihre Burg (Neuj.-Blätt. der hist. Komm. f. d. Prov. Sachsen, Heft 37), Halle 1913, S. 12.

[3]) Posse, Markgrafen v. Meißen, S. 217. 227ff.; Mück I, S. 22f.; vgl. z. folg. Größlers Regesten der Grafen in MansfBll. 3 (1889) S. 60ff.

[4]) Thietmari Chron. (in Script. rer. Germ. in us. schol.), hg. v. Fr. Kurze, 1889, S. 164; Posse, a. a. O. S. 227.

[5]) NMitt. 14 (1878) S. 283.

[6]) Krumhaar, Grafen von M., S. 12. 23.

[7]) Werneburg, S. 53; vgl. auch v. Below I, S. 133. 249; Meyer-Seedorf, S. 5.

[8]) Krühne, S. 416 Nr. VII, 67.

einer selbständigen Herrschaft wurde, und der Burgbezirk Salzmünde[1]) abgetrennt. Zu dem verbleibenden Gebiet der Burg Mansfeld wurde nun aber allmählich ein stattlicher Besitz an kompakten Herrschaften neu hinzuerworben: zuerst 1287 Seeburg, im folgenden Jahrhundert Bornstedt, Schraplau und Arnstein; dann im 15. Jahrh. Morungen, Rammelburg, Hettstedt, Wippra, Friedeburg mit Salzmünde, Artern und Heldrungen, im 16. endlich Allstedt, Rothenburg und das Klosteramt Sittichenbach.

II. Der Zusammenhang der Grafen mit dem Reich bis zu Rudolf von Habsburg.

a) Persönliche Beziehungen zu den Königen und Lehnsbeziehungen.

Hoyer II. von Mansfeld ist geschichtlich nur durch seine Beziehungen zu Kaiser Heinrich V. bekannt. Dieser hatte den Mansfelder gewonnen, indem er ihm auf Kosten eines der Gegner bedeutenden Besitz gab, nämlich die Gaue Bautzen und Nisani sowie die Burgen Leisnig und Morungen[2]). Durch glückliche Erfolge über die sächsische Gegenpartei hatte sich Hoyer dem Kaiser wert gemacht[3]), als er 1115 als Feldherr in der unglücklichen Schlacht am Welfesholze fiel, die ihm nach Helmolds Angabe[4]) die sächsische Herzogswürde hatte bringen sollen. Heinrichs V. Machtstellung in Sachsen wurde nicht wiederhergestellt; Quedlinburg und die Heimburg gingen dem Könige verloren[5]), und ebenso erscheinen seine Verleihungen an Hoyer nicht weiter im Besitz von Hoyers Nachkommen[6]), für die dieser Glückswechsel vermutlich auch sonst schwere Schädigungen mit sich brachte. So wirkt Posses Annahme[7]) überzeugend, daß der kaiserfeindliche Bischof Reinhard von Halberstadt damals den Komitat der Mansfelder zu halberstädtischem Lehn gemacht habe. Der Heerschild der Grafen wurde dadurch nicht geniedert[8]). Deshalb ist es falsch, wenn Winter und Größler[9]) mit diesem neuen Verhältnis den schwankenden

[1]) Krumhaar, S. 88.
[2]) Meyer von Knonau VI, S. 255; MansfBll. 3, S. 2ff.
[3]) Ebenda, a. a. O. und S. 272.
[4]) Cron. Slav. (in Script. rer. Germ. in us. schol.), hg. v. B. Schmeidler 1909, S. 81: Hogerus ... destinatus ad ducatum Saxoniae, si res prospere cessissent; von Meyer von Knonau (S. 326 Anm. 3) vorsichtig bezweifelt.
[5]) Meyer von Knonau, S. 325. 327.
[6]) BKDGebirgskr., S. 173.
[7]) Cod. d. Sax. r. I, Bd. 1 (1882) S. 90; siehe darüber unten im Rahmen der Beziehungen zum Hochstift Halberstadt.
[8]) Bendiner, S. 70ff.; Ficker, Vom Heerschilde, S. 87ff.; Günther Schmidt, S. 112.
[9]) NMitt. 14, S. 284f.; BKDGebirgskr., S. XXX.

Gebrauch des Grafentitels begründen. Beide übersehen, daß der Titel bis 1115 nur chronikalisch belegt ist und überhaupt erst seit 1200 stetig wird. Anderweitige Beispiele zeigen, daß aus dem Fehlen des Grafentitels nicht der Verlust des Amts zu folgern ist[1]).

Zehn Jahre nach der Schlacht am Welfesholz wurde das Haupt der sächsischen Partei, Herzog Lothar, König. An seinem Hofe werden wir Hoyers Nachkommen nicht suchen. Für Konrad III. erscheint dann 1145 wieder ein Hoyer von Mansfeld als Zeuge[2]); er ist wohl auch der „comes Hogerus" in zwei Königsurkunden von 1143[3]) und 1144[4]). Auf zweimalige Zeugenschaft beschränken sich auch die Beziehungen zu Kaiser Friedrich I.[5]). Dieser soll allerdings auch der Vermählung Graf Burchards I. beigewohnt haben[6]), der durch persönliche Bedeutung das Geschlecht aus seiner unscheinbaren Stellung wieder erhoben hat.

Seit 1200 bezeugen ihn Urkunden[7]) fünfmal am Hofe König Philipps von Schwaben. Als Philipp im Juni 1208 starb, schloß sich der Mansfelder noch in demselben Jahre dem nun anerkannten Gegenkönig Otto IV. an und ist von da ab bis zum Mai 1209 für ihn öfter Zeuge als für Philipp überhaupt[8]). Ein näheres Verhältnis zu Otto erhellt auch daraus, daß der Graf sich bis Worms, Speyer und Augsburg im Gefolge des Königs befunden hat. Er ist der erste Mansfelder, den seine Beziehungen zum Hofe auch in das südliche Deutschland führten. Die Verbindung hört jedoch mit Ottos Romzug im Sommer des Jahres auf.

Als der Kaiser wegen der Empörung nach Deutschland zurückkam, erzwang er am 20. März 1212 zu Frankfurt den Hilfsvertrag des Markgrafen Dietrich von Meißen, und auch Burchards Name steht unter den Vasallen, die die Urkunde beschworen hätten[9]). Aber der Mansfelder war gleichwohl offenbar nicht

[1]) v. Dungern, S. 298f.; Werneburg, S. 59; Meyer-Seedorf, S. 14 Anm. 26; Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 86. 90f.

[2]) Reg. arch. Magd. I (1876) S. 479 Nr. 1199; Cod. d. Anh. I (1867) S. 242 Nr. 324; in diesen zwei Abdrucken sieht Größler (MansfBll. 3, S. 67) fälschlich zwei verschiedene Urkunden; Stumpf, Nr. 3489.

[3]) Reg. Thur. I (1896) S. 305 Nr. 1456; Stumpf, Nr. 3452.

[4]) Cod. d. Anh. I, S. 230 Nr. 311; Stumpf Nr. 3484.

[5]) 1154: Reg. Thur. II (1900) S. 12 Nr. 67, Stumpf, Nr. 3684; 1157: GeschQu. XXXIII (1893) S. 25 Nr. 13, Stumpf, Nr. 3777.

[6]) Krühne, S. 224 Nr. III, 148.

[7]) Ficker-Winkelmann, 1. Abt., Nr. 33. 86. 162. 166; 4. Abt., Nr. 14619.

[8]) Ebenda, 1. Abt., Nr. 246. 247. 252. 253. 276. 278. 399; vgl. auch Nr. 244f.

[9]) Mon. Germ. Hist., Constit. II, S. 48 Nr. 39; vgl. Winkelmann, Philipp u. Otto IV., Bd. II, S. 306; Böttiger-Flathe I, S. 166f.

auf dem Frankfurter Hoftag; denn am 21. März weilte er in Magdeburg beim Erzbischof Albrecht, der im Februar den Kaiser auf päpstliches Geheiß gebannt hatte[1]). Noch im Sommer konnte Otto mit Heeresmacht bis Weißenfels vordringen, im Ausgang des Jahres jedoch wurde er von seinem Gegenkönig Friedrich II. immer mehr zurückgedrängt. Burchards Anschluß an den Welfen mochte durch politischen Betätigungstrieb veranlaßt sein, entsprach übrigens durchaus den Interessen seiner Grafschaft. Jetzt schwenkte der Graf offen in das Lager des siegreichen Staufers über.

Im Juli 1213 bezeugte er mit anderen zu Eger Friedrichs goldene Bulle[2]). Der Mann, der zu König Philipp gehalten und Otto IV. beraten hatte, mußte für den jungen König Wert haben. Tatsächlich erscheint er seit 1213 nicht weniger als achtzehnmal als Zeuge in seinen Urkunden[3]); so nochmals zu Eger und vielfach in Süddeutschland. Zuletzt war er im Juli 1220 zu Augsburg am Hoflager; im August ging dann der König nach Italien, von wo er erst nach Burchards Tode zurückgekehrt ist.

Aus einer 1215 zu Andernach gegebenen Urkunde[4]) können wir entnehmen, daß Friedrich dem Mansfelder zum Lohn für seine Dienste die Burg Schkopau und 120 Hufen Land zu Lehn gegeben hatte. Das Schriftstück besagt, daß Graf Burchard diese Besitzungen dem königlichen Lehnsherrn aufgelassen und letzterer sie sodann dem Erzstift Magdeburg geschenkt habe. Von einer Gegenleistung ist zwar nichts gesagt; aber da Burchard später[5]) auf Schkopau Hof hält, ist anzunehmen, daß er wenigstens diese Burg als erzstiftisches Lehn zurückerhalten hat. In anderer Beziehung ist der Tausch wichtig, den der König am gleichen Tage, dem 3. Mai, „ad preces dilecti fidelis nostri comitis Burchardi" mit diesem vollzog[6]). Der Graf erhielt für zwölf Hufen in der Gegend von Querfurt ebensoviele zu Kloschwitz (im Burgbezirk Seeburg)[7]), die bis dahin das Reich besessen

[1]) Reg. arch. Magd. II (1881) S. 183f., Nr. 410—11; vgl. Winkelmann, a. a. O., II, S. 298. — 1216 sehen wir Burchard dem Erzbischof aus der Gefangenschaft verhelfen (Krumhaar, Grafen v. M., S. 13).

[2]) Ficker-Winkelmann, 1. Abt., Nr. 705f.; vgl. Winkelmann, Phil. u. Otto IV., Bd. II, S. 342ff.

[3]) Ebenda, 1. Abt., Nr. 715. 717. 721. 735. 779. 780. 782—84. 852. 862. 949. 956. 958. 959. 1144. 1151.

[4]) v. Ludewig XII (1741) S. 374f.; Ficker-Winkelmann, 1. Abt., Nr. 797.

[5]) (1226) UB. d. hist. V. f. Niedersachsen II, S. 111 Nr. 151; vgl. Krumhaar, Grafen v. M., S. 17. — Nach 1226 erscheint Schkopau nicht mehr in mansfeldischem Besitz.

[6]) v. Ludewig VII (1726) S. 506f. (falsch datiert); Ficker-Winkelmann, 1. Abt., Nr. 798.

[7]) Vgl. Krumhaar, Grafen v. M., S. 85.

hatte. Ihnen werden wir in den Reichslehnbriefen seit 1417 immer wieder begegnen.

Seitdem Friedrich II. im Jahre 1220 Deutschland verlassen hatte, lag der Schwerpunkt seiner Politik in Italien. So bot sich schon in Burchards letzten Lebensjahren keine Gelegenheit mehr zu einem Anschluß an das Königtum, wie er vorher durch die kräftige deutsche Politik des Kaisers ermöglicht war. — Als des Kaisers Sohn Heinrich (VII.) die deutsche Regierung führt, erscheint zwar einmal 1234 Burchard, der Schwiegersohn Burchards I., als sein Zeuge[1]); aber Heinrichs Herrschaft endigte schon im folgenden Jahre. Die letzte Regierungszeit Friedrichs und der Untergang seines Geschlechts im fernen Italien berührten Mansfeld ebensowenig wie die Wirren des Interregnums.

Fast schien es, als sollte es unter Rudolf von Habsburg anders werden. Kaum ein Vierteljahr nach seiner Wahl finden wir Burchard III. von Mansfeld bei ihm in Hagenau und Zürich[2]). An eine Verpflichtung des Grafen ist dabei nicht zu denken, er mochte vielmehr ähnlich wie Burchard I. den Dienst des Königtums suchen, indem er eine Erneuerung von Friedrichs II. Machtstellung erwartete. Seit Eingangs 1274 verschwindet er aus Rudolfs Nähe; er mußte wohl erkennen, daß die Politik des neuen Königs sich im wesentlichen auf Süddeutschland, wo die Grundlagen seiner Macht waren, beschränkte, während der Norden abseits blieb[3]). Die nächste Berührung Burchards mit dem König brachte erst dessen Aufenthalt in Thüringen, der fast ein Jahr währte. Im Dezember 1289 fand sich der Mansfelder mit benachbarten Grafen zu Erfurt ein[4]). Wohl zum zweitenmal ist er am Erfurter Hoflager, als ihn im April 1290 eine Königsurkunde als Zeugen nennt[5]). Mit Rudolfs Tode im folgenden Jahr ist wieder ein Faden, der zum Reich hinüber führte, gerissen, und nun auf lange Zeit hinaus.

---

[1]) Ficker-Winkelmann, 2. Abt., Nr. 4333. — Burchard I. starb 1229 söhnelos. Sein Geschlecht wurde durch Burchard von Querfurt fortgeführt. Vgl. Leers' Regesten in MansfBll. 21 (1907), S. 97ff.

[2]) Hagenau 1273 Dez. 22 u. 27, Zürich 1274 Jan. 25, Böhmer-Redlich, 1. Abt., Nr. 60. 65. 93. 108.

[3]) O. Redlich, Rudolf v. Habsb., Innsbr. 1903, S. 647f.; D. Schäfer, Dt. Gesch. I[3], Jena 1913, S. 361.

[4]) C. Spangenberg, MC. I, Bl. 314b—15; Ehrenberg, S. 119f.

[5]) Böhmer-Redlich, 1. Abt., Nr. 2299. — C. Spangenberg (MC. III, S. 31) berichtet, daß den König die Rückreise durch die Grafschaft Mansfeld geführt und er eine Nacht in Querfurt geweilt habe. Nach Böhmer-Redlich, 1. Abt., Nr. 2387f., war Rudolf bis zum 31. Oktober oder Anfang November 1290 in Erfurt und seit dem 8. November in Altenburg.

b) Teilnahme an Reichsversammlungen.

Wir sahen Burchard I. drei Königen dienen. In dieser Rolle[1]) hat er auch mehrfach Reichsversammlungen[2]) beigewohnt, nämlich unter Philipp 1207 zu Quedlinburg und Würzburg[3]), unter Otto IV. im Januar 1209 zu Augsburg[4]) und im Mai zu Altenburg und Braunschweig[5]), unter Friedrich II. endlich 1214 im Februar zu Augsburg — von den Urkunden wird diese Tagung als „curia sollempnis" bzw. „generalis" gekennzeichnet —, im Juni zu Eger[6]), und 1216 zu Würzburg[7]).

Ursprünglich wurde die Hoffolge zum königlichen Ratsdienst als eine Pflicht der Grafen auf Grund ihres Amtes angesehen[8]). Die Frage, ob diese Anschauung in unseren Gegenden um 1207 noch gegolten habe, möchte ich verneinen. Denn hier war schon seit Jahrzehnten der Amtscharakter der Grafen im Schwinden[9]), und gerade die damalige Zeit des Doppelkönigtums mußte die Selbständigkeit der Großen verstärken.

Ein Recht der Grafen, zu Hoftagen geladen zu werden, gab es damals nicht, sondern der König wählte aus einem durch das Herkommen bestimmten Teil der Stände die Einzuladenden nach eigenem Ermessen[10]). Bei der Auswahl können ihn verschiedenartige Beziehungen bestimmt haben[11]), in unserem Falle ist der Grund durch Burchards Stellung als Berater gegeben.

Es liegt wohl an der Politik Rudolfs von Habsburg, daß unter ihm die Mansfelder nicht wie einst Burchard I. Reichsversammlungen in Süddeutschland besuchten. Aber als der König ins Thüringer Land kam, stellte sich Burchard IV. auf der Reichsversammlung zu Erfurt 1289 ein.

[1]) Sickel, S. 225.

[2]) Die Begriffe Reichstag und Reichsstände, die die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts kennzeichnen, passen nicht auf den staufischen Lehnstaat, wie H. Spangenberg S. 4ff. überzeugend dartut. Damit wird die Unterscheidung Wackers zwischen Reichstagen und Hoftagen hinfällig; beide sind als Reichsversammlungen oder Hoftage zusammenzufassen.

[3]) Wacker, S. 105.

[4]) Ebenda, S. 106.

[5]) Ficker-Winkelmann, 1. Abt., Nr. 276. 276a. 278. 278a.

[6]) Ebenda Nr. 715. 715b. 717. 721. 731a. 735.

[7]) Wacker, S. 107. — Der Begriff „Hoftag" bzw. „Reichsversammlung," so wie ihn Wacker faßt, ist für die wirklichen Verhältnisse zu eng. Da nach ihm die Reichsversammlungen Friedrichs erst seit der zweiten Krönung 1215 gelten, bleibt u. a. der 12. Juli 1213, der Tag der Egerer Goldbulle, außer Betracht. Von Ficker-Winkelmann ist der Begriff Hoftag weiter gefaßt, vgl. oben Anm. 5f.

[8]) Sickel, S. 241f.

[9]) Werneburg, S. 53.

[10]) Sickel, S. 236.

[11]) Günther Schmidt, S. 110.

III. Die Anlehnung an die Hausmachtspolitik Ludwigs d. B. und Karls IV.

a) Der Lehnbrief von 1323.

König Adolf von Nassau führte zwar lange Kämpfe um Thüringen und Meißen; trotzdem lassen sich keinerlei Beziehungen der Mansfelder zu ihm nachweisen. Weniger verwunderlich ist das unter den nächsten beiden Herrschern, deren Politik die sächsischen Gegenden kaum berührte.

Ebenso ließ sich das erste Jahrzehnt von Ludwigs des Bayern Regierung an. Einen Umschwung brachte dann der Sieg des Königs über die habsburgische Gegenpartei im Herbst 1322, infolge dessen Ludwig daran gehen konnte, die Mark Brandenburg seiner Hausmacht zu erwerben[1]). Aber schon waren verschiedene Gebietsnachbarn damit beschäftigt, Teile von Waldemars Erbe an sich zu reißen, und um die Ungunst der entfernten Lage wett zu machen, mußte sich der König in Mitteldeutschland nach Verbündeten umsehen.

So zog er zu Beginn des neuen Jahres zwei Grafen von Schwarzburg, Heinrich von Plauen und die Markgräfin von Meißen an das Hoflager zu Regensburg. Sie alle, sowie auch noch einige andere Dynasten, verpflichtete er sich durch Belehnungen: Reuß und Schwarzburg im Januar, in den folgenden Monaten Henneberg, Anhalt, Braunschweig und Meißen[2]). Dem Fürsten Bernhard von Anhalt verhalf Ludwig in den Besitz der ihm bestrittenen Grafschaft Aschersleben[3]), die freilich wenige Jahre später an Halberstadt verloren ging; das Haus Meißen wurde durch eine Eheabrede gefesselt.

Otto von Braunschweig versprach beim Empfang seiner Reichslehen ausdrücklich seine Hilfe gegen die Gegner der Besitzergreifung, nämlich besonders Sachsen und Mecklenburg. So ebnete König Ludwig seinem gleichnamigen Sohn die Wege zur Mark „durch eine Reihe wohl vorbereiteter Maßregeln“[4]). Im März oder April 1323 konnte die Belehnung des jungen Markgrafen denn auch stattfinden[5]).

Burchard V. von Mansfeld, der sich schon als Mitkämpfer des Markgrafen Waldemar bei Gransee (1316) einen Namen gemacht

---

[1]) Salchow, S. 42ff.

[2]) Böhmer, Reg. imp. 1314–47, Nr. 528. 530. 533. 549. 570; Salchow, S. 48; Pliets, S. 33 f.

[3]) Nürnberg April 22. Cod. d. Anh. III (1877) S. 297 Nr. 450; Böhmer Nr. 564; vgl. ZHarzV. 9 (1876) S. 8f. — Unter den Lehnsträgern von Aschersleben, die an den Fürsten gewiesen wurden, war auch Burchard von Mansfeld.

[4]) Salchow, S. 45f. 48.

[5]) Die Belehnungsurkunde ist jedoch erst am 24. Juni 1324 ausgestellt; vgl. Lindner I, S. 307.

hatte[1]), stand 1323 im zwölften Jahre seiner Regierung, ohne daß sich bis dahin eine Beziehung zum Königtum gezeigt hätte. Jetzt erhielt auch er am 22. Januar, dem gleichen Tage wie Schwarzburg und Reuß, zu Regensburg vom König eine Belehnung, nämlich die Burgbezirke Allstedt und Morungen sowie die Gerichte zu (Schwaben-)Quenstedt und Helfta[2]).

Drei dieser Lehnstücke, nämlich Allstedt und die beiden Gerichte, wurden dann auch in die späteren Reichslehnbriefe aufgenommen. Das „iudicium in Helpeda" ging auf das Gaugericht im südlichen Hassegau zurück[3]); als Reichslehn wird es auch in den späteren Lehnbriefen des Erzstifts Magdeburg für Mansfeld, die den Burgbezirk Helfta mit umfassen, ausgenommen[4]). Auch Quenstedt war eine Gaugerichtsstätte gewesen, und zwar für den südlichen Schwabengau. Beim Übergang der Herrschaft Arnstein in sächsische Lehnsherrlichkeit 1442 ist das Quenstedter Gericht unter den ausgenommenen Reichslehen verstanden[5]).

Morungen war nach der Schlacht am Welfesholze den Mansfeldern entrissen worden und wird dann wieder als Reichsgut erwähnt. Da es 1320 wie 1326 den Landgrafen von Thüringen gehört haben soll, ist das Besitzverhältnis unklar[6]). Wir wissen nicht, ob die Verleihung von Morungen i. J. 1323 nur als ein unverwirklichtes Versprechen zu betrachten ist, oder ob diese Herrschaft bald weiter abgetreten wurde. Jedenfalls nennt die Folgezeit nur die Grafen von Honstein als Besitzer; von ihnen wurde Morungen im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts als Reichslehn an Mansfeld verkauft[7]).

Ähnlich verwickelt liegen die Verhältnisse bei dem vierten Lehnstück. Allstedt, als Zubehör der Pfalzgrafschaft Sachsen, war Reichsgut[8]). Die Pfalzgrafschaft war von den Landgrafen von Thüringen an Brandenburg gekommen, während Allstedt, als Pfand durch verschiedene Hände gegangen, so 1316 bei Mansfeld erscheint, und zwar abhängig von Brandenburg[9]). Vier Jahre später hatte König Ludwig die Grafen von Anhalt mit der Anwartschaft auf diese beiden Teile belehnt, die jedoch nicht verwirklicht worden ist.

[1]) Krumhaar, S. 26.
[2]) v. Ludewig, VII (1726) S. 508; Böhmer, Nr. 529.
[3]) BKDSeekr., S. XXVIII. 255.
[4]) Die zwölf Hufen zu Kloschwitz (vgl. o. S. 5) werden dagegen in diesen Lehnbriefen nicht ausdrücklich ausgenommen; vgl. Mück, UB. Nr. 120.
[5]) C. Spangenberg, MC. IV, 3. Buch, S. 69.
[6]) BKDGebirgskr., S. 173ff.
[7]) Ebenda, S. 175.
[8]) Vgl. z. folg.: ZHarzV. 20 (1887) S. 35ff.; BKD. Thüringens, hg. von Lehfeld, S.-Weimar-Eis., II. Bd., Verwalt.-Bez. Apolda, Jena 1888—92, S. 245f.
[9]) UB. d. hist. V. f. Niedersachsen III, S. 293, Nachtr. Nr. 118f.

Die Eigenschaft Allstedts als unmittelbares Reichslehen ist dann 1329 aufgehoben worden, indem der Kaiser den Grafen Burchard V. auf Bitten seines Sohnes, des Markgrafen von Brandenburg, an diesen als Lehnsherrn wies[1]). Der Zweck ist leicht zu verstehen: die wittelsbachische Hausmacht in Norddeutschland wurde dadurch vermehrt[2]). Die Begründung, daß der Graf Allstedt schon von dem vorigen Markgrafen Waldemar „tytulo feodali" gehabt habe, entspricht nicht dem wirklichen Sachverhalt; denn die Burg war damals (um 1316) nur Pfandbesitz gewesen. War man darüber im unklaren, oder verfuhr man absichtlich so unrechtmäßig — jedenfalls geschieht die Verfügung mit dem Vorbehalt „si est ita". Daß Burchard trotzdem nicht auf ihrer Aufhebung bestanden hat, sollte seinen Nachkommen diesen Besitz kosten.

Burchard hat die königliche Verleihung durch mannigfache Dienste vergolten, „als treuer Verbündeter der wittelsbachischen Sache bei den märkischen Plänen." Im Auftrage des Königs reiste er 1323 mit dem Burggrafen von Nürnberg nach Dänemark[3]). Sie gewannen den König Christian und erwirkten, daß er seine Tochter dem jungen Ludwig versprach. Unterwegs zogen sie auch den Herzog von Sachsen-Lauenburg auf ihre Seite. Wie wir weiter hören, sollte Burchard mit zwei Nachbardynasten die Hilfskräfte der Stadt Magdeburg gegen Rudolf von Sachsen und andere Feinde des Königs befehligen[4]). Ebenfalls im August 1323 lieh er gemeinsam mit Schwarzburg, Honstein und Wernigerode Ludwig tausend Mark Silber, wofür ihnen das Schultheißenamt, der Zoll und andere Rechte zu Nordhausen verpfändet wurden[5]). Am 20. August ist des Grafen Anwesenheit zu Arnstadt bezeugt, wo der König damals weilte[6]). Als dann der junge Ludwig in die Mark eingeführt wurde, erscheint Burchard im Februar 1324 zu Stendal in seinem Gefolge[7]). Gemeinsam mit Nachbarn bekämpfte er in diesem Jahre den Erzbischof Burchard von Magdeburg, seinen Verwandten und Lehnsherrn, der, unterstützt von seinem Bruder, dem Bischof von Merse-

[1]) Pavia August 21. Riedel, Cod. d. Brand., B, Bd. II (1845) S. 59 f.; Böhmer, Nr. 1055. — Am 4. Aug. war zu Pavia der wittelsbachische Teilungsvertrag geschlossen worden (S. Riezler, Gesch. Bayerns, II, Gotha 1880, S. 389); diese Auseinandersetzung hat offenbar den Anstoß zu unserer Verfügung gegeben.

[2]) So hat auch Karl IV. die Hausmachtpolitik im Kleinen eifrig betrieben; vgl. Ahrens, S. 30 f.

[3]) Füßlein, S. 19; Salchow, S. 50 f.

[4]) GeschQu. XXVI (1892) S. 173, Nr. 302.

[5]) Böhmer, Nr. 617. — Die Pfandstücke werden seitdem bei Mansfeld nicht mehr genannt.

[6]) Cod. d. Anh. V (1881) S. 577. — Jedoch nennt ihn die Urkunde vom 21. August nicht, wie Salchow S. 50, Anm. 6, irrig angibt.

[7]) Cod. d. Brand., A, IX (1849) S. 25.

burg, lehnsherrliche Ansprüche auf Teile von Brandenburg verfocht[1]). Der König traf damals eine Bestimmung über den Sold und erlittenen Schaden dieser „Harzherren“[2]), die den Erzbischof im Oktober zum Friedensschluß gezwungen haben. Später finden wir den Mansfelder noch in einer besonderen Vertrauensstellung; seit dem Juli 1327 war er ein Jahr lang stellvertretender Vormund des Markgrafen Ludwig, welchen Posten er zeitweise allein versehen mußte[3]).

Ihm folgte in der Regierung gegen Neujahr 1330 sein gleichnamiger Sohn, Burchard VI. Er hatte, seit wann wissen wir nicht, einen Schutzauftrag über Goslar, den der Kaiser 1331 zurücknahm[4]). Im Oktober des Jahres ist er in einem Verzeichnis über den Zuzug „in Marchiam,“ worum Ludwig Fürsten und Herren anging, auf zehn behelmte Reiter angeschlagen[5]). Wenn die Beziehungen zum wittelsbachischen Hause, an denen doch beiden Seiten liegen konnte, mit dem Jahre 1331 abbrechen, so mag man bei dem Fehlen näherer Anhaltspunkte den Grund in der Persönlichkeit Burchards VI. suchen.

b) Der Lehnbrief von 1364.

Die Hausmachtpolitik Karls IV. hat den Mansfeldern eine ähnliche Rolle zugewiesen, wie die Ludwigs des Bayern. Die Pläne des Luxemburgers gingen darauf, ein großes Herrschaftsgebiet zu gründen, das Böhmen mit Brandenburg vereinigen sollte[6]). Schon in den ersten Jahren seiner Regierung begann er, sich die Nachbarn der Mark geneigt zu machen[7]), so Pommern, Anhalt und Mecklenburg. Auf den Erzstuhl von Magdeburg erhob er 1361 Dietrich von Minden, der sich ihm auch weiterhin als tatkräftiger Helfer bewährte. Der neue Erzbischof versicherte sich alsbald auch Gebhards II. von Mansfeld, der ihm 1362 versprach,

[1]) Füßlein a. a. O.; Salchow, S. 75; GBllMagd. 23 (1888) S. 338ff.; NMitt. 20 (1900) S. 512f.; W. Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im MA. (Forsch. z. thür.-sächs. Gesch., Heft VI) Halle 1914, S. 44 ff.

[2]) Sie sollten dieserhalb an den König von Dänemark verwiesen werden. Böhmer, Nr. 733.

[3]) Füßlein, S. 19 f. — Krumhaar (S. 26, Anm. 2) sucht den Zusammenhang mit Brandenburg irrig durch einen landsbergischen Heerbann über Mansfeld zu erklären, für den indes nicht der mindeste Beleg vorhanden ist.

[4]) Nürnberg Juni 15. GeschQu. XXXI (1900) S. 590 Nr. 890, vgl. S. 603 Nr. 914; Böhmer, Nr. 1332. 1448.

[5]) Cod. d. Brand., B, Bd. II (1845) S. 64; Böhmer, Nr. 1360.

[6]) Vgl. z. folg.: P. Scholz, Die Erwerb. d. Mark Brandenb. durch Karl IV., Diss. Bresl. 1874, S. 2 ff.

[7]) U. Heinemann, Lehnserteilungen und lehnsrechtl. Verfügungen Kaiser Karls IV., Diss. Halle 1907, S. 73ff.; H. Wäschke, Anhaltische Gesch. I, Cöthen 1912, S. 327 f.

ihm auf drei Jahre mit aller Macht zu dienen und ihm alle seine Schlösser offen zu halten[1]). Im gleichen Jahre erhielten zwei Schwarzburger Grafen eine Eventualbelehnung[2]).

Seit dem Erbvertrage, den die wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg mit Karl und seinen Nachkommen im März 1363 eingingen, traten des Kaisers Absichten offen hervor[3]).

Auch Gebhard von Mansfeld wurde schon 1364, zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt, von Karl, den er zu Budweis in Böhmen aufsuchte, durch ein Privileg gewonnen[4]). Die Urkunde ist sehr verschieden ausgelegt worden; daß sie nichts anderes als den Bergbau zum Gegenstand hat, sollen die folgenden Erwägungen dartun.

Von den verschiedenen Textüberlieferungen geht die Schwierigkeit aus; denn sie weichen — das Original ist nicht erhalten — grundlegend von einander ab. Der springende Punkt dabei ist die Auffassung der Bannleihe. Die älteste Abschrift, etwa 1450 entstanden, lautet fehlerhaft:

„Wir karl, Romischer keiser, ... Bekennen . . . . . das gewest ist in kegewertikeit vnnser keyserlichen maiestat der Edel gebhart, Graue zu Manßfelt, vnnser vnd des heylgen Richs lieber getrewer, und hat von vns als einem Romischen keiser recht und redelichin entpfangen

den von[5]) siner graueschafft kupperwerk vnd Berggerichte doruber, die bynnen dißen nachgeschriben grynorts [Grenzen] vnd scheidunge gelegen sind, die von vns als einem Romischen keisere zu lehin rüren, Es sey in felden, dorffern, Clostern ader in dorfsteten . . . . .“ [folgt die örtliche Beschreibung der Berggrenze].

Zunächst scheint Mücks Lesart[6]) einleuchtend:

„den ban siner graueschafft kupperwerk vnd Berggerichte doruber“, wobei kupperwerk als Akkusativ den Ausdrücken ban und berggerichte nebengeordnet steht und der Genitiv graue-

[1]) Mück I, S. 37; MStA., Erzst. M., VIII, 11.

[2]) Huber, Nr. 7085 (1. Erg.-Heft).

[3]) Ebenso wie E. Theuner (D. Übergang d. Mark Brand. vom wittelsbachischen an das luxemburgische Haus, Diss. Berl. 1887, S. 4 ff.) läßt auch S. Grotefend (D. Erwerbungspolitik Ks. Karls IV., Hist. Studien hg. von E. Ebering, Heft 66, Berl. 1909, S. 101 ff. 124) Karls mitteldeutsche Pläne erst infolge des Erbvertrages von 1363 einsetzen. Ich kann beiden Untersuchungen hierin nicht beipflichten.

[4]) Mück, UB., Nr. 3; Huber, Nr. 4057. Gebhards Bruder Albrecht, der sich lange um den Halberstädter Bischofsstuhl bemüht hat, wandte sich auch an Karl und erwirkte zwei Mandate für seine Sache; vgl. C. Spangenberg, MC. III, S. 89. 91.

[5]) Mück, UB., S. 4, Anm. 5 u. 6.

[6]) Sie stützt sich auf jüngere Handschriften und die Drucke der Gründl. B., Beil. 315 (1719) und Lünigs im Corp. jur. feud. Germ. I, S. 1077 (1727).

schafft von ban abhängt. In der einzigen Originalurkunde, die sich heranziehen läßt, dem königlichen Lehnbrief von 1417[1]), heißt es in der Tat:

„den Ban Ir Grafschaft vnd das Kuppferwerg vnd Berggerichte doruber".

Wenn aber Mück rückschließend seine Auslegung der umstrittenen Urkunde hiermit stützen will, so rechnet er ohne den philologischen Einwand, daß man ursprünglich in kupperwerk natürlicher den Akkusativ der Mehrzahl sieht, als den der Einzahl. Da ferner entscheidende inhaltliche Erwägungen, die unten erörtert werden, für eine noch andere Lesung sprechen, so erweisen sich m. E. die Worte „und das" als Hinzufügung von 1417.

Mücks Konjektur „ban" statt „von" in der besprochenen ältesten Handschrift halte ich nicht für richtig, glaube vielmehr, daß zwischen „den" und „von" das Substantiv „ban" zu ergänzen ist. In der Tat druckt Cyriacus Spangenberg 1572[2]):

„. . . den Bann von seiner Herrschafft Kupperberdke vnd Berggrentze (statt Berggerichte[3]) darüber die Binnen diesen nachgeschrieben Grentzen . . . . ."

Hier wird kupperberk als Dativ der Einzahl auf „von" bezogen, so daß die Verleihung aus zwei Hauptteilen besteht: 1. dem Bann vom Kupferwerk der Grafschaft, 2. den Berggerichten darüber. Der Sinn des Privilegs ist unverkennbar, daß dem Mansfelder ein Bergbanngebiet geschaffen wird[4]).

Das Bergregal stand ursprünglich dem Königtum zu[5]). Was den Kurfürsten die goldene Bulle 1356 zugestanden hatte, das erlangte hier ein Graf, jedoch mit einem wesentlichen Unterschied: während die Privilegierung der Kurfürsten sich auf ihre Territorien schlechthin bezog, ist für Gebhard von Mansfeld eine Grenze genau bezeichnet[6]). Sie umfaßt außer dem Territorium Mansfeld fremde Gebietsteile von nicht unbedeutendem Um-

[1]) Mück, UB., Nr. 4.

[2]) MC. I, Bl. 342. Wörtlich ebenso J. A. Biering, Hist. Beschreibung des . . . . . Mannssf. Berg-Wercks, Leipz. 1734, S. 35.

[3]) Vgl. Mück I, S. 16, Anm. 1.

[4]) Einen Vergleich bieten, worauf übrigens schon Schröder (a. a. O., S. 549 f.) hingewiesen hat, die vom König verliehenen „forestes", das sind seit dem 11. Jahrhundert zumeist Wildbannbezirke, die sich über das Eigentum des Privilegierten hinaus auf fremden Boden ausdehnen; vgl. H. Thimme, Forestis, im Arch. f. Urkundenforsch., hg. v. Brandi u. a., II, Leipzig 1909, S. 101 ff.; Werneburg, S. 43.

[5]) Schröder, S. 552.

[6]) Anscheinend bedeutet dies eine gänzliche Neuerung; vgl. A. Zycha, Das Recht des ältesten dt. Bergbaues bis ins 13. Jh., Berlin 1899, S. 57 f.; Mück I, S. 33. — Vgl. die Karte von Krumhaar-Mück. Auf derjenigen Größlers weicht die Berggrenze fälschlich zwischen Rammelburg und Groß-Örner von der Wipper ab.

fang, nämlich einen Streifen im Norden und Osten, den nach außen — eine bemerkenswerte Tatsache — die ehemalige Hassegaugrenze der Beschreibung nach genau abschließt; aus dem Besitz einer mansfeldischen Seitenlinie[1]) war dieser Landstreifen zeitweilig an die Hauptlinie gekommen, dann aber wieder verloren worden und gehörte zur Zeit dem Erzstift Magdeburg[2]). Gerade hier, zwischen Mansfeld und Friedeburg, erstreckt sich ein Hauptzug des Flözes, dem auch der Abbau gefolgt ist[3]).

Man hat sich darüber gewundert, daß nicht auch die Herrschaft Schraplau, die 1335 als magdeburgisches Lehn erworben worden war, in das Banngebiet fällt. Krumhaar[4]) sieht den Grund dafür in dem gänzlichen Fehlen des Kupferschieferflözes. Mück[5]) verwirrt den Tatbestand, indem er fälschlich die friedeburgischen Teile in das „Staatsgebiet" der Grafen einbegreift; Schraplau aber stellt er außerhalb des Staatsgebiets, obwohl er es als mansfeldischen Besitz gelten läßt. Nun hat sich aber die Herrschaft Schraplau zeitweilig wieder in anderen Händen befunden, denn um 1363 löste sie das Erzstift — von welchem Pfandinhaber, ist uns nicht bekannt — wieder ein[6]). Und 1371, heißt es[7]), habe sie Graf Gebhard wieder ganz vom Erzstift gekauft. Schraplau muß 1364 nicht in mansfeldischem Besitz gewesen sein; so erklärt sich die Sachlage am einfachsten.

Die Erwerbung des Bergregals war für Gebhard eine brennende Frage. Wir haben Grund, anzunehmen[8]), daß er die Berggerechtigkeit, die bis dahin von den Grafen in ihrem Territorium usurpatorisch ausgeübt sein wird, bedroht sah, und zwar von den Wettinern, die als Landgrafen von Thüringen schon in diesem Jahrhundert Ansprüche auf den Bergbau in benachbarten Herrschaften erheben — wir sehen hier die Anfänge der Landeshoheit, von der der zweite Teil dieser Untersuchung handeln

[1]) Mück I, S. 24; MansfBll. 3 (1889) S. 80 ff.
[2]) Die Lage wurde später vereinfacht, indem das Erzstift 1442 den Burgbezirk Friedeburg an Mansfeld zu Lehn gab.
[3]) BKDGebirgskr., S. V.
[4]) Grafen v. Mansf., S. 37.
[5]) a. a. O., Bd. I, S. 33.
[6]) J. Pomarius, Chronica der Sachsen und Niedersachsen, Wittenberg 1589, S. 396; C. Spangenberg, MC. IV, 3. Buch, S. 320.
[7]) C. Spangenberg, MC. I, Bl. 345b; ders., Quernfurtische Chronica, S. 377; MC. III, S. 107.
[8]) Vgl. z. folg.: Mück I, S. 33—38. — Abzulehnen ist aber Mücks Auffassung, daß man auch von anderer Seite damals auf eine Mediatisierung aus gewesen sei. Über die Bündnisse mit dem Erzstift Magdeburg s. o. S. 11 und weiter unten S. 16. Daß der Herzog von Sachsen sich Allstedt erstritt, konnte durch die goldene Bulle vom 27. Dez. 1356 gerechtfertigt werden, die die sächsische Pfalzgrafschaft ohne Einschränkung verlieh; vgl. ZHarzV. 20 (1887) S. 38.

soll. So hatte 1337 das Haus Reuß mit dem Markgrafen Friedrich einen Streit um Bergwerke[1]). Es liegt nahe, die Erwerbung des Bergregals durch Heinrich Reuß von Plauen (1327) damit in Zusammenhang zu bringen. Ferner mußten die Stolberger 1392 dem Landgrafen Balthasar bedeutende Hoheitsrechte einräumen, nämlich den halben Bergzehnten und die Teilhaberschaft am Abbaurecht, während zugleich drei stolbergische Schlösser unter die Lehnsherrlichkeit der Landgrafen kamen[2]). Für ihre Besitzungen ließen sich die Wettiner das Bergregal 1350 und 1355 bestätigen. — Die besondere Festlegung der Berggerichte besagt, daß über die wirtschaftliche Nutzung hinaus die landesherrlichen Rechte gesichert werden sollten. Unter Hinweis auf den Ausdruck „Berggerichte" sucht Mück[3]) den Bann als Gerichtshoheit im Sinne des früheren Mittelalters zu deuten, da sonst ein unverständlicher Pleonasmus vorliege. Man wird dieser Begründung widersprechen müssen, ist doch die pleonastische Ausdrucksweise der Urkundensprache überhaupt geläufig.

Die Bedeutung des in alter Zeit den Grafen vom Könige verliehenen Bannes ist umstritten[4]). Die einen sehen darin die ordentliche, andere eine außerordentliche Gerichtsgewalt. Sicher ist soviel, daß er den Ausfluß der Hoheit darstellt, die das Königtum über das Grafenamt bewahrt hatte. Mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit ist im 13. Jahrhundert auch die Bannleihe geschwunden. Und an Mansfeld sollte der Gerichtsbann 1364 zum ersten Male verliehen sein? Aus dem 14. Jahrhundert weiß Mück[5]) nur zwei Fälle von Bannleihe anzuführen (1348 und 1350).

Wollte man Mück folgen, so könnte man in dem Gerichtsbann nach den obigen Erörterungen über Gebhards Beweggründe die Abwehr gegen meißnische Ansprüche auf eine Gerichtshoheit erblicken. Der zweite Teil dieser Abhandlung wird aber zeigen, daß solche Ansprüche tatsächlich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftreten.

Man wird also daran festhalten müssen, daß in dem Privileg von 1364 weder die Verleihung des Gerichtsbannes, noch auch, wie Krumhaar[6]) will, ein eigentlicher Lehnbrief über die Reichsgrafschaft gesehen werden kann.

[1]) Böhmer, Reg. imp. 1314—47, Nr. 1854; vgl. Nr. 950.
[2]) Graf zu Stolberg, S. 139.
[3]) a. a. O., Bd. I, S. 16.
[4]) Fehr, S. 41ff.; Schröder, S. 582f.; Bendiner, S. 46. 54f.; v. Below I, S. 237; Mück I, S. 16ff.
[5]) a. a. O., Bd. I, S. 20.
[6]) Grafen v. M., S. 45 Anm.

Die Mansfelder lehnten sich nun weiter an die Politik Karls IV. an. Gebhard erneuerte 1365 den Dienstvertrag mit Erzbischof Dietrich[1]). Mehrmals bestimmte ihn der Kaiser zum Obmann in Streitfällen[2]). Er und sein gleichnamiger Sohn, der öfters in kaiserlicher Bestallung war, zogen 1373 mit, als Karl die Mark eroberte[3]). Bei der Königskrönung Wenzels, an der dem Kaiser so viel lag, war auch Gebhard d. J. in Aachen anwesend. 1377 findet er sich zu Tangermünde als Zeuge Karls[4]). Zwei Tage später stellt dieser, zugleich im Namen seiner Söhne, dem Grafen einen Schutzbrief aus[5]); das geschieht wegen der Dienste, die Gebhard geleistet habe, und wegen seines Gelöbnisses, dem kaiserlichen Hause mit seinen Schlössern, Landen und Leuten auf Lebenszeit zu Dienste zu sitzen. Ohne Zweifel traf der alternde Kaiser diese Maßregel aus Vorsorge für seine Söhne. Wie es ein Mittel seiner Politik war, die kleinen Nachbardynasten durch Übertragung von Hofämtern an sich zu ziehen[6]), so befahl er damals auch den Mansfelder seinen Söhnen zum ständigen Rat an, worauf diese ihn noch besonders in Bestallung nahmen[7]). Endlich verschrieb der Kaiser durch Sigmund der Grafschaft nochmals seinen Schutz, da Gebhard wegen seiner Dienste „etwas in Gefährlichkeit von wegen benachbarten Fürsten sitzen müssen".

Gleichwohl hat Wenzels so untätige Regierung keinem Mansfelder Gelegenheit zur Betätigung gegeben. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Beziehungen der Grafen zu Ludwig d. B. und Karl erst durch deren brandenburgische Politik herbeigeführt waren. Jetzt aber, wo die Mark gesicherter Besitz der Luxemburger war, wurde Mansfeld, ähnlich wie zu Beginn des 14. Jahrhunderts, von der kaiserlichen Politik kaum mehr berührt.

[1]) MStA., Erzst. M., VIII 14; vgl. Mück I, S. 37.
[2]) Vgl. z. folg.: C. Spangenberg, MC. III, S. 96. 107. 110. 126.
[3]) Vgl. Lindner II, S. 82.
[4]) Juni 13. Cod. d. Anh. IV (1879) S. 349 Nr. 501; Huber, Nr. 5781. Der Graf erhält hier das in der Reichskanzlei übliche Standesbeiwort „spectabilis". Dies ist für Mansfelder weiter belegt: 1323 (v. Ludewig VII [1726] S. 508); 1357 (Cod. d. Anh. IV, S. 124 Nr. 191; Huber, Nr. 6190); 1377 Juni 13 Tangermünde (UBHochstHalb. IV [1889] S. 198 Nr. 2884). Die letzte Urkunde stammt aus der bischöflich halberstädtischen Kanzlei, ist aber unmittelbar von der Reichskanzlei beeinflußt. — Vgl. Böhmer-Redlich, 1. Abt., Nr. 1220; Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 155; v. Dungern, S. 284.
[5]) MStA., Mansf., I 1d; vgl. Mück I, S. 38; Huber, Nr. 5784.
[6]) Ahrens, S. 30.
[7]) C. Spangenberg, MC. III, S. 127. — Nach Leers, MansfBll. 22 (1908) S. 138 sollte es sich hier um Gebhard II., d. Ä., handeln. Dieser ist aber schon 1376 gestorben, wie Spangenbergs neuerdings gefundenes III. Buch S. 110 berichtet. — Spangenberg ist eine wertvolle Quelle, da er viele Urkunden benutzt hat, die inzwischen verloren gegangen sind.

IV. Mansfeld als Reichsstand von 1400—1570.

a) Persönliche Beziehungen der Mansfelder zu den Herrschern, Lehnsbeziehungen und Privilegien.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zeigt die Stellung der Mansfelder zum Reich ein ganz anderes Gesicht. Während ihre Dienste im 14. Jahrhundert, in der Ära Ludwigs d. B. und der Luxemburger, nur der königlichen Hausmachtpolitik gegolten hatten, wurden sie jetzt wieder zur Reichspolitik herangezogen.

Der Umschwung ist durch den Wechsel im Königtum zuwege gebracht. Nach Wenzels Absetzung war (1400) von drei Mitkurfürsten Ruprecht zum Nachfolger gewählt worden, dessen Stellung aber vorerst äußerst schwach war.

Seine Anhänger mußten sich um die Anerkennung der einzelnen Reichsstände bemühen, und man war darauf angewiesen, deren allmählich einlaufende Antworten abzuwarten. In dem Verzeichnis der Herren, die zu König Ruprecht hielten, steht auch ein Graf von Mansfeld[1]). Daß man die Hilfe Mansfelds zu würdigen wußte, zeigt auch die Verschreibung für Dienste im lombardischen Feldzug[2]), den Ruprecht nur durch Soldverträge ermöglicht hatte.

Noch wichtiger wurde die Annäherung der Grafen an König Sigmund. Dieser bestellte im August 1411 zu Warmbrunn Albrecht II. und Volrad II. mit zwei anderen Harzherren zu seinen Dienern gegen ein Jahrgehalt[3]). Die Werbungen beziehen sich vielleicht auf seine Unternehmungen gegen Italien, die im Herbst begannen. Den Grafen Volrad nahm er auch 1414 zu Heidelberg in sein Hofgesinde auf[4]).

Sigmund ging in der europäischen Politik auf[5]). Für sie suchte er die Kräfte der Territorien zusammenzufassen, deren Herren zum Lohne Privilegien und Belehnungen erhielten[6]). So erteilte er dem Grafen Volrad 1415 auf dem Konzil zu Konstanz eine Belehnung, die 1417 beurkundet ist[7]). Neu ist an diesem Lehnbrief, daß die früheren Beleihungen, wie auch die 1408 von Honstein zurückgekaufte Herrschaft Morungen, mit aufgenommen sind[8]). Ihnen wird das Bergregal für die Herrschaften Arnstein, Rammelburg und Morungen hinzugefügt.

[1]) RTA. IV, S. 221; vgl. Lindner II, S. 196.
[2]) RTA. V, S. 233; vgl. K. W. Nitzsch, Gesch. d. dt. Volkes III², Leipz. 1892, S. 333.
[3]) Altmann, Nr. 68. 69.
[4]) Ebenda, Nr. 1211. Dem Grafen wurde zugleich Geleit erteilt.
[5]) Schäfer I, S. 383f.
[6]) Vgl. Günther Schmidt, S. 113.
[7]) Mück, UB., Nr. 4; Altmann, Nr. 2380; vgl. C. Spangenberg, MC. III, S. 146f.
[8]) Auch Aschbach I, S. 392 stellt diesen neuen Gebrauch fest.

Arnstein hatten die Mansfelder bereits 1387 von den Grafen von Regenstein käuflich erworben. Die Herrschaft Rammelburg befand sich noch 1381 z. T. ebenfalls in den Händen der Regensteiner und zwar als magdeburgisches Lehen[1]). Wann sie an das Haus Mansfeld übergegangen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Belegt ist sie als mansfeldischer Besitz erst 1430[2]), sie muß es aber m. E. schon bei der Belehnung von 1415 gewesen sein. Wenn Rammelburg 1423 dem Grafenhause noch nicht gemeinsam gehörte, so schließt das die frühere Erwerbung durch einen Grafen allein nicht aus. Tatsächlich zeigt die Teilung unter den Grafen 1430, daß sie nicht alle an dem Kauf beteiligt waren[3]). Ein Kupferschieferflöz ist in dieser Gegend nicht vorhanden; der Fall liegt also anders als 1364, wo im Friedeburgischen reiche Bodenschätze zu erlangen waren. Nur um fremden, d. i. wohl meißnischen, Ansprüchen vorzubeugen, konnte also das Bergregal für Rammelburg Wert haben; daß sich darum ein anderer als der Landesherr bemühte, ist unwahrscheinlich.

Noch einmal suchte Volrad II. 1437 Sigmund zu Eger auf, um sich von ihm als Kaiser die Reichslehen bestätigen zu lassen[4]). Das Bewußtsein seiner Stellung als Reichsgraf ist also bei ihm deutlich ausgeprägt. Seit 1437 ist der Ausdruck „Bann" in den Lehnbriefen für Mansfeld fortgefallen; der übrige Wortlaut genügte, den Sinn des Bergbauprivilegs unverändert wiederzugeben.

Bei Friedrich III. wurden die Reichslehen 1444 gemutet, was damals im „Herrenfalle" Regel war. Der Inhalt des Lehnbriefs ist der gleiche wie 1437[5]). Zwei neue Verleihungen erhielten

[1]) Schotte, S. 10; BKDGebirgskr., S. 195; Krumhaar, S. 106.

[2]) Vgl. Leers, MansfBll. 25 (1911) S. 22. — C. Spangenberg, MC. IV, 3. Buch, S. 164 setzt die Erwerbung zwar für 1430 an; aber eine Urkunde darüber ist nicht überliefert. — Ein Bestandteil der späteren Herrschaft rührt übrigens aus anhaltischer Mitgift: C. Spangenberg, MC. III, S. 140.

[3]) Vgl. Leers, a. a. O.

[4]) Mück, UB., Nr. 5. Es heißt da, daß Sigmund den Grafen einst — d. i. 1415 —, als er „noch in Romischer kuniglicher wirdikeit" war, belehnt habe, was er „nu als ein Romischer keiser" erneuere. Diese Gegenüberstellung hat Bruckauf (S. 79) nicht verstanden und liest deshalb aus dem Ausdruck „wirdikeit" fälschlich eine feierliche Fahnbelehnung heraus. — Von Altmann (Nr. 11887) wird unrichtig die Grafschaft selbst als Lehnstück bezeichnet. Ebenda Nr. 11879 ist die Belehnung Volrads gemeinsam mit seinem Vetter „Emicho" verzeichnet. Das beruht auf Verwechslung, einen Emicho von Mansfeld gibt es nicht. Es könnte ein Graf von Leiningen gemeint sein; vgl. H. Grote, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 152.

[5]) Mück, UB., Nr. 6; Chmel, Nr. 1691; vgl. C. Spangenberg, MC. III, S. 162.

die Grafen am 7. März 1457[1]). Die Berglehen wurden innerhalb der Grenze von 1364 bestätigt; das Regal soll jetzt für alle Erze gelten, Geleite für das Bergwesen, Münze und dann die Wildbänne erscheinen neu. Ein besonderes Münzprivileg gestattet den Mansfeldern, unter ihrem Gepräge Groschen und Pfennige zu schlagen, deren Zulassung jedem Territorialherrn anbefohlen wird. Wodurch der Kaiser zu dieser Begnadung bewogen wurde, wissen wir nicht — persönliche Beziehungen unserer Grafen zu ihm sind ebensowenig festzustellen, wie früher zu Wenzel. Jedenfalls war der Zeitpunkt besonders günstig für eine Bitte, da gerade in diesem Monat trotz des kaiserlichen Verbotes ein Fürstentag zusammentrat[2]).

Bis hierher hatte der Anschluß an das Königtum die Stellung der Grafen vielfach gefördert. In schwere Bedrängnis gerieten sie aber, als die mächtigen Wettiner jetzt von neuem Ansprüche auf das mansfeldische Bergregal geltend machten, wie sie es schon 1364 dem Grafen Gebhard gegenüber versucht hatten. Die Mansfelder erwehrten sich dessen, indem sie sich 1457 die Berggerechtigkeit noch besonders bestätigen ließen. Als Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen durch Verhandlungen mit den Grafen ihr Ziel nicht erreichen konnten, machten sie den Kaiser, ihren Oheim, zum Werkzeug ihrer Pläne[3]). Dieser überwies wirklich 1466 die Lehnsherrlichkeit über die gräflichen Bergwerke und zugleich über die Herrschaft Morungen den beiden Brüdern[4]), die ihm vorgespiegelt hatten, „daß solchs der obgenannten Grafen guter Will sein sollte". Im folgenden Jahre wurde an diese das Überweisungsmandat ausgefertigt. Dagegen protestierten aber besonders Volrad III. und Gebhard V. eifrig und erreichten auch, daß Friedrich den Herzögen Einhalt gebot (1470). Er wünschte dem Vorwurf unbilliger Beschwerung zu entgehen und verbat sich, daß weitere Klagen an ihn kämen[5]).

---

[1]) Mück, UB., Nr. 7f. — Als Parallele sei angeführt, daß die Grafen zu Erbach 1541 ein Münzprivileg, und zwar für alle Erze, erhielten. Simon, S. 398. — Wenn den Grafen von Wertheim und denen von Rieneck 1363 bzw. 1398 Privilegien nur für bestimmte Münzstätten erteilt wurden, so ist das das Zeichen einer weniger ausgebildeten Landesherrlichkeit; vgl. Günther Schmidt, S. 81. 88.

[2]) V. v. Kraus, Dt. Gesch. im Ausgang des MA., I, Stuttg. 1905, S. 327; vgl. Janßen II, 1. Abt., S. 135—37, Nr. 212—14.

[3]) Mücks eingehende Darstellung in Bd. I, S. 43ff. wird in wesentlichen Punkten ergänzt durch C. Spangenberg, MC. III, S. 182—89.

[4]) Mück, UB., Nr. 9; Chmel, Nr. 4605. — Eine ähnliche Überweisung war Sachsen schon 1457 gegenüber Schönburg gelungen; H. E. Schmidt, S. 6 Anm. 2.

[5]) Das Missive ist vollständig gedruckt bei C. Spangenberg, MC. III, S. 183.

Trotz dieser Abweisung forderten die Wettiner, nach einer Ruhepause von 7 Jahren, die Grafen plötzlich wiederum auf, sich von ihnen belehnen zu lassen. Die Ursache des neuen Anlaufs ist die Erwerbung des Erzstuhls Magdeburg durch Ernst von Sachsen (im Januar 1476)[1]). Ziemlich schnell führten die Grafen einen Gegenschlag. Sie erwirkten binnen zwei Monaten, daß die Parteien vor Kaiser oder Hofgericht geladen wurden. Die Sache der Sachsenherzöge stand jetzt ungünstig. Es wurde ihnen erklärt, daß man die Mansfelder nicht „ohne Verschuldung und wider ihren Willen vom Reiche geben" könne; bis zu dem Rechtstag sollten sie von jedem Zwange abstehen.

Unter diesen Umständen versuchten sie es damit, in einer spitzfindigen Rechtfertigungsschrift neue Gründe vorzubringen[2]). Die Überweisung diene nur dem Landfrieden und bedeute nur eine Vermittlung der Lehn, die im Grunde doch in der Hand des Kaisers verblieben, so daß eine „Entfremdung" der Grafen vom Reiche nicht vorliege. Als höchster Reichsadel seien die Kurfürsten von Sachsen den Grafen als Lehnsherrn nicht „ungenoß", deren Heerschild nicht geniedert werde. Übrigens stehe bei der Entscheidung des Kaisers dem Lehnsmann keine Einrede zu. Endlich sei die Einwilligung der Grafen nur daran gescheitert, daß man ihnen keine Klausel zugestanden habe.

Der Abschied im Januar 1478 fiel für Mansfeld nicht ungünstig aus. Der Kaiser erklärte sich zu einem rechtlichen Austrag bereit; bis dahin sollten die Parteien nicht mit Gewalt vorgehen, den Wettinern waren also weiterhin die Hände gebunden[3]). — Aber die Grafen bekamen ihre schwere Ungnade zu fühlen. Sie waren außer Landes so wenig sicher, daß sie nicht zum kaiserlichen Hoflager reiten konnten. Dabei mußte ihnen an einer Neuübertragung der umstrittenen Lehen viel liegen, abgesehen davon, daß für Ernst I. und Albrecht III. Mannfall vorlag. Deshalb ließen sie sich die Lehen 1479 auf ein Jahr urlauben. Inzwischen verschlimmerte sich ihre Lage noch durch eine Fehde mit Honstein. Der Kaiser seinerseits mochte es mit den Wettinern, deren Hilfe er brauchte, nicht verderben. Obwohl mehrfach angerufen, zögerte er, wie es seine Art war, die Entscheidung hinaus und urlaubte die Lehen weiterhin.

Da so offenbar nicht zum Ziele zu kommen war, schlug Sachsen noch andere Wege ein. Es fing einen alten Grenzstreit

[1]) Mück I, S. 45.

[2]) Ebenda, UB., Nr. 21. Die Schrift ist wahrscheinlich 1477 verfaßt; vgl. Mück I, S. 44 Anm. 1.

[3]) Eine weniger wichtige Belehnung erhielt damals Graf Albrecht III., nämlich Besitzstücke aus dem Erbe seiner Gemahlin, einer Gräfin von Bickenbach. C. Spangenberg, MC. III, S. 222. 228.

wieder an und blieb hartnäckig, obwohl die Gegenseite ihre Sache durch Urkunden stützen konnte. Gleichzeitig verpflichtete sich der Kurfürst den Grafen Gebhard V. sehr, indem er ihm den Besitz der Herrschaft Heldrungen sicherte, der durch Honstein bedroht war. Gebhard war es nun, der durch Überredung auch die anderen Grafen zum Nachgeben brachte. Da vom Kaiser keine Hilfe zu erwarten war, willigten sie, nach achtzehnjährigem zähem Ringen mürbe gemacht, 1484 in den gegnerischen Einigungsvorschlag.

Damit setzte Sachsen seine Ansprüche voll durch; die gesamten Bergwerke, wie die Herrschaft Morungen, mußten von ihm zu Lehn genommen werden. Daß es dafür in dem Grenzstreit nachgab, war eine recht ungleiche Gegenleistung. Aus dem Lehnsverband Mansfelds zum Reiche schieden gerade die Hauptstücke aus, es blieben nur Nutzungen und Gerechtigkeiten. Vor allem war nun fast kein Grund und Boden der Grafen mehr reichslehnbar[1]). Diese wichtige Tatsache hat später Sachsen gegen ihre Unmittelbarkeit geltend gemacht. — Die kaiserliche Bestätigung wurde (1485) gern gegeben[2]). Daß danach das Reich Oberlehnsherr blieb, war nicht viel mehr als eine Formel; in keiner der späteren Streitigkeiten wird darauf zurückgegriffen.

Es nimmt nicht wunder, daß die so im Stiche gelassenen Grafen sich jetzt der Reichsgewalt so weit entfremdet fühlten, daß sie 1477 und 1481 beim Papste Privilegien einholten, um sich gegen fremden Gerichtszwang zu schützen[3]).

Nachdem das Lehnsverhältnis der strittigen Stücke zum Reich gelöst war, hatten es die Grafen mit der noch immer ausstehenden Mutung nicht mehr eilig. Erst 1487, als inzwischen für die Söhne Albrechts III. und Ernsts I. Mannfall eingetreten war, erhielten sie von Kaiser Friedrich die Gesamtbelehnung[4]), und zwar mit den Gerichten in Quenstedt und Helfta, zwölf Hufen zu Kloschwitz, der silbernen Münze, Zöllen, Geleiten und Wildbann. Neu sind hier die Zölle und ebenso die Geleite insofern, als die 1457 erwähnten sich nur auf den Bergbau bezogen.

[1]) Der allein noch verbleibende reichslehnbare Grundbesitz waren die vom Jahre 1215 stammenden 12 Reichshufen zu Kloschwitz (vgl. oben S. 5; Reichslehnbriefe 1417, 1437, 1444, 1487ff. bis 1768 bei Mück, UB., Nr. 4, 5, 6, 25, 86).

[2]) Ähnlich hat Bayern Friedrich gegen die Herren von Frauenberg ausgenutzt. Diese mußten für die reichslehnbare Grafschaft Haag einen der Herzöge als Landesfürsten anerkennen, was der Kaiser genehmigte; v. Borch, S. 41ff.

[3]) C. Spangenberg, MC. III, S. 185; MansfBll. 24 (1910) S. 175. — Auf die gleiche Weise suchten sich die Grafen von Diepholz gegen Bedrängungen zu wehren (Kinghorst, S. 33). — Vgl. auch Ranke I, S. 57.

[4]) Mück, UB., Nr. 25; Chmel, Nr. 8066. — Das bickenbachsche Erbe wurde den jungen Grafen bis zu ihrer Mündigkeit geurlaubt (Chmel, Nr. 8067). Dieser Besitz scheint aber nach 1487 aufgegeben zu sein.

Diese Lehnstücke bilden nun auch den Inhalt der folgenden Lehnbriefe.

Schon im Dezember 1494, im zweiten Jahre nach Maximilians Regierungsantritt, fand die neue Übertragung der mansfeldischen Reichslehen statt. Für die unmündigen Erben wurde eine spätere Mutung verlangt, die 1503 erfolgt ist[1]).

Damals ist wieder ein Mansfelder durch persönliche Beziehungen zum Königshause der Grafschaft sehr wertvoll geworden. Es war Hoyer VI., der sich in Maximilians Diensten zuerst auf dem Zuge gegen Venedig 1508 findet[2]). Zwei Jahre später hören wir von einer königlichen Instruktion für ihn[3]), der nun als Diplomat zu Ansehen kommt und 1512 als Dreißigjähriger den Titel „Rat und oberster Stabelmeister" führt[4]). Er ist 1515 Maximilian nach Wien gefolgt und war 1517—18 in kaiserlichem Auftrag bei dem jungen König Karl, der ihn zum Ritter des Goldenen Vließes machte, in den Niederlanden und Spanien[5]). Im Herbst 1518 zeigt er sich wieder zu Augsburg in Maximilians Nähe, der ihn dort längere Zeit festhielt. Wie des Grafen Einfluß eingeschätzt wurde, sehen wir daraus, daß selbst der Kurfürst von Sachsen ihn (1516) anging, beim Kaiser ein Gesuch zu befürworten.

Maximilian hat den Mansfeldern zum Dank für Hoyers Dienste verschiedenfache Begnadungen zuteil werden lassen. 1512 erhielten sie das Recht, den Titel „wohlgeboren" zu führen und mit rotem Wachs zu siegeln[6]). Das „wohlgeboren" war als Standesbezeichnung der Edlen[7]) schon im 15. Jahrhundert üblich; von erzbischöflicher Seite war es schon seit 1440[8]), von sächsischer seit 1442[9]) gegen Mansfeld gebraucht worden, nur die Reichskanzlei wandte es bisher noch nicht an. Das Privileg der roten Wachsfarbe wurde seit dem 15. bzw. dem Ende des 14. Jahrhunderts von den Reichsständen erstrebt[10]).

---

[1]) Mück, UB., Nr. 26. 27.

[2]) C. Spangenberg, MC. III, S. 275. — Krumhaar zählt ihn als Hoyer IV.

[3]) Sie enthielt eine Inhibition gegen den schwäbischen Bund, der in die damaligen Erfurter Wirren eingreifen wollte. ASächsGesch. 12 (1874) S. 382, Anm. 154.

[4]) Urkunde vom 27. Febr., Frankfurt. MStA., Mansf., I, 24a.

[5]) C. Spangenberg, MC. III, S. 276f. 285; RTAjR. I, S. 83.

[6]) S. o. Anm. 4; Mück, UB., Nr. 28. — Die Grafen von Nassau-Idstein erlangten den Titel schon 1497 (Schliephake-Menzel V (1879) S. 477), die von Schwarzburg 1518 (Dipl. et script. I, S. 613), die Reußen erst 1625 (Pliet, S. 85). — Graf Ernst erwirkte 1516 beim Kaiser eine Wappenänderung und den Titel „Edler Herr zu Heldrungen". C. Spangenberg, MC. IV, 3. Buch, S. 435.

[7]) Schröder, S. 474, Anm. 143.

[8]) Urk. v. 16. Okt., Giebichenstein. MStA., Mansf., VI Ab, 2a.

[9]) Mück, UB., S. 74 Nr. 103.

[10]) O. Posse, D. Lehre von den Privaturkunden, Leipz. 1887, S. 142, Anm. 3; W. Ewald, Siegelkunde, München u. Bln. 1914 (Handb. d. mittel-

Gnädig verspricht der Kaiser in der Urkunde von 1512 weiter, daß er die Mansfelder als Reichsgrafen schützen und nicht zulassen wolle, daß sie dem Reiche entzogen und unbillig beschwert würden. Hoyer kämpft hier für die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft — wir haben diese Verhältnisse weiter unten zu behandeln. In den gleichen Zusammenhang gehört der Gunstbrief vom 1. Oktober 1518[1]) — zur Zeit des bereits erwähnten Aufenthalts Hoyers in Augsburg gegeben —, der den Grafen wichtige reichsständische Rechte wahrt. Es stehe ihnen frei, von dem Urteil jedes Kurfürsten, Fürsten, oder wer es sei, an Kaiser und Reichskammergericht zu appellieren. Ferner dürfe in ihrem Territorium niemand neben ihnen Bergbau treiben, noch davon Zehnte u. a. Gerechtigkeiten fordern[2]); diese Rechte waren nicht etwa durch den Lehnsübergang 1484 an Sachsen gekommen, denn „das Recht des Belehnten an dem Lehnsobjekt schließt prinzipiell die Mitausübung durch den Lehnsherrn aus“[3]). Endlich sagt das Privileg den Mansfeldern zu, daß sie und ihre Güter „also bey dem heiligen Reiche als Graven und Lehengueter desselben beleiben“ sollten. Es werden damit Ansprüche abgewehrt, wie sie die Wettiner schon 1392 gegen Stolberg durchgesetzt hatten. Daß mit dem Schutzversprechen Ernst gemacht werden sollte, zeigt eine zwei Tage später gegebene Urkunde[4]), die mehrere Nachbarfürsten beauftragte, Eingriffe in die mansfeldischen Freiheiten zu ahnden und verfallene Pönen einzutreiben.

Weiter sind in den Begnadungen Maximilians Bestätigungen enthalten, so 1515 die des sächsischen Vertrages von 1484[5]); zugleich wird die Zusage gemacht, daß die mansfeldischen Kupfer in keinem Territorium mit neuen Abgaben belegt werden dürften.

Endlich haben die Grafen zwei Marktprivilegien erhalten, deren eines 1515[6]) die Verlegung zweier Eislebener Jahrmärkte auf

---

alt. u. neueren Gesch., hg. von v. Below u. Meinecke), S. 157f.; v. Borch, S. 39f. Die Herren von Frauenberg erhielten das Privileg 1465, die Fürsten von Anhalt 1472 und 1475 (Chmel, Nr. 6638. 6977), die Schwarzburger 1530 (Dipl. et script. I, S. 620).

[1]) Mück, UB., Nr. 31.

[2]) Ähnliche Ansprüche auf das Bergregal machten die Lehnsherren als „Landesfürsten“ in damaliger Zeit auch anderorts; so sind sie 1495 von den Habsburgern als Landgrafen im Elsaß gegen die Herren von Rappoltstein durchgesetzt worden; vgl. Brieger, S. 71.

[3]) O. v. Zallinger in Mitt. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch. 10 (1889) S. 225, Anm. 2.

[4]) Mück, UB., Nr. 32.

[5]) Innsbr. Sept. 19. DHStA., Loc. 9729, Allerhand Abschr. v. Mannssf. Sachen, Bl. 190—93; MStA., A 32a, I A 20, Bl. 208—10.

[6]) Innsbr. Sept. 20. Mück, UB., Nr. 29; MStA., Mansf., IXe, Eisl., 23a.

bequemere Tage genehmigt, das andere 1518[1]) einen Ochsenmarkt für Artern verleiht.

Wir sahen Hoyer zu Karl V. schon vor dessen Wahl zum Kaiser in Beziehung stehen. 1520 war er wieder im Dienst des Königs in den Niederlanden, wie auch bei seiner Krönung zu Aachen[2]). 1521 zeigt er sich auf dem Reichstag zu Worms mehrfach in des Kaisers Nähe. Während dessen Abwesenheit hat auch sein Bruder Ferdinand unserm Grafen Aufträge gegeben[3]). In der Begleitung Karls V. besuchte dieser dann den Reichstag zu Augsburg 1530 als verordneter kaiserlicher Rat[4]). Auch im Felde hat er seinem kaiserlichen Herrn gedient; so gegen die Türken 1529 und wieder drei Jahre später, wo er sich auszeichnete[5]).

Die Übertragung der Reichslehen, die sich unter Friedrich III. bis in sein fünftes Regierungsjahr verzögert hatte, fand bei Karl V. schon am 4. März 1521 statt[6]). Daß das Schultheißenamt zu Hedersleben[7]) neu hinzugefügt wurde, hatte sicher Hoyer bewirkt. Den engen Beziehungen dieses Grafen zu dem Herrscher hatte sein Geschlecht noch eine Reihe weiterer Begnadungen zu verdanken. 1520 hat Karl für Hoyer, seinen Rat und Ritter seines Ordens vom Goldenen Vließ, und die mitregierenden Grafen einen Schutzbrief ausgestellt[8]). Die wichtigen Gunstbriefe von 1512 und vom 1. Oktober 1518 wurden im Jahre 1521 bestätigt[9]). Ebenfalls auf einem Reichstag, 1530 zu Augsburg, erwirkte Hoyer, der sich wieder und wieder fest dem Reiche anzuschließen suchte, einen neuen Schutz- und Schirmbrief gegen jede Beeinträchtigung der Grafschaft[10]).

Bestätigt sind von Karl V. ferner der sächsische Vertrag von 1484[11]), dem offenbar großer Wert beigelegt wurde, und zwei

[1]) Augsb. Sept. 10. Mück, UB., Nr. 30.
[2]) C. Spangenberg, MC. III, S. 288.
[3]) So sollte er 1529 bei den Fürsten und Grafen der Umgegend für den Reichstag werben. Krumhaar, Grafsch. M., S. 220.
[4]) C. Spangenberg, MC. III, S. 290; D. polit. Korresp. d. Stadt Straßb., hg. v. O. Winckelmann, I, Straßb. 1882, S. 530.
[5]) C. Spangenberg, MC. a. a. O.; Krumhaar, Grafen von M., S. 51.
[6]) Und zwar zu Worms. Kopie d. Lehnbriefs: DHStA., Loc. 9724, Mannssf. Sachen, unterschiedene Copieen . . ., 1484 sqq. (unfoliiert).
[7]) Es war erblicher Besitz der dortigen Familie von Repgow gewesen; noch 1416 ist eine Verleihung von Reichs wegen an Heinemann von Ripkow bezeugt. Vgl. BKDSeekr., S. 243ff.; C. Spangenberg, MC. I, Bl. 357b; Urk. v. 1415 Mai 25 im MStA., Mansf., IXi, Kl. Hedersl., 2.
[8]) MStA., Mansf., I 24d; Mück, UB., Nr. 33. — Einen solchen Schutzbrief erhielt 1521 auch Graf Johann von Oldenburg, der ebenfalls Karl früher Dienste geleistet hatte. Kohl, S. 120.
[9]) Worms März 5. MStA., Mansf., I 24h; Worms März 3. Mück, UB., Nr. 34.
[10]) Juli 24. NGM., Gräfl. Mannsf. UB., Bl. 121f.
[11]) Worms 1521 Febr. 25. Mück, UB., Nr. 33a.

Privilegien von 1515, nämlich das gegen neue Kupferzölle und die Genehmigung der Marktverlegung[1]).

Weiter begegnen mehrere Marktprivilegien Karls V.; so sind 1521 zwei Ochsenmärkte für Eisleben verliehen[2]), und 1530 erhielten die Ortschaften Gerbstedt, Leimbach und Heldrungen Stadtrecht und je einen Wochenmarkt[3]).

Endlich sind noch anzuführen das Privileg von 1521[4]) für einen Durchgangszoll auf Flußerz und zwei Privilegien von 1530, Holz auf der Saale frei zu flößen[5]) und zu Gerbstedt Geleitsgeld zu erheben[6]). Daß unsere Grafen, obwohl sie das Zoll- und Geleitsregal besaßen, trotzdem in einzelnen Fällen eine besondere Bestätigung einholten, entspricht mittelalterlichen Gepflogenheiten[7]); sie verschafften sich so doppelte Sicherung den Angehörigen fremder Territorien gegenüber.

Einen letzten kaiserlichen Gunstbrief erhielt Hoyer 1538 zu Villa Franca, und zwar für den Bergbau, dessen Erfordernisse und Erzeugnisse in keinem Territorium mit neuen Abgaben beschwert werden sollten[8]). Am 9. Januar 1540 ist er gestorben. Seiner Stellung war es zugute gekommen, daß er am alten Glauben festgehalten hatte. Sein Wirken unter den beiden Kaisern ist durch mehr als zwanzig Verleihungen und Bestätigungen belohnt worden.

Mit seinem Tode verlor die begünstigte Stellung der Grafschaft ihre feste Stütze. Im Gegensatz zu Hoyer waren seine Vettern Gebhard VI. († 1558) und Albrecht IV. (1480—1560) Vorkämpfer der lutherischen Sache geworden. Sie traten 1526 dem Torgauer und 1530 dem Schmalkaldischen Bunde bei. Beide sind dann 1531 mitbeteiligt an der Einung der Reichsstände

[1]) Worms 1521 März 1. C. Spangenberg, MC. III, S. 268.

[2]) Worms Mai 12 und Brüssel Sept. 24. Mück, UB., Nr. 36. 37.

[3]) Augsburg August 10 und 18. Mück, UB., Nr. 39. 40. MStA., Copial 427c, Bl. 15—17. 18—21; vgl. dazu Weller II, S. 447.

[4]) Worms Mai 12. Mück, UB., Nr. 35; DHStA., Loc. 9724, Mannsf. Sachen, unterschiedene Copieen . . . 1484 sqq.

[5]) Augsb. Juli 24. Mück, UB., Nr. 38; NGM., Gräfl. Mannssf. UB., Bl. 122b bis 23.

[6]) Mück, UB., Nr. 40. — Die Begnadungen von 1530 kommen nur vorderortischem Besitz zugute; auch die zwei Urkunden vom 24. Juli sind an die hinterortischen Grafen Gebhard und Albrecht, die als erklärte Protestanten dem Kaiser mißliebig waren, nicht mit gerichtet. — Über die Teilung des Grafenhauses in die Linien Vorder-, Mittel- und Hinterort vgl. Krumhaar, Grafen von M., S. 48f.

[7]) Vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipz. 1897, S. 48.

[8]) Mück, UB., Nr. 41; C. Spangenberg, MC. III, S. 295f. — Die Begnadung gilt dem ganzen Grafenhause; bemerkenswerterweise wird aber schon der Fall vorhergesehen, daß Angehörige von ihm der Reichsacht verfallen könnten.

gegen die Wahl Ferdinands zum römischen König[1]) und 1532 an der Bekundung des Nürnberger Abschieds durch den Kardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, und den Pfalzgrafen Ludwig[2]). Seine Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege mußte Graf Albrecht jedoch büßen, indem er mit seinen Söhnen in die Reichsacht erklärt wurde[3]); sein Besitz fiel den anderen Grafen zu. Erst nach fünf Jahren wurden die Geächteten wieder zu Gnaden angenommen und in ihre Herrschaft eingesetzt[4]).

Nur Philipp, Ernsts II. Sohn, begegnet noch im Hofdienst König Ferdinands, wie als Oberkämmerer Karls[5]). Dagegen haben noch mehrere Mansfelder Karl V. Kriegsdienste geleistet, so gegen Frankreich 1544 Hans Georg, Volrad und Wolf[6]). Der Erstgenannte eroberte 1550 in dem Feldzug gegen die geächtete Stadt Magdeburg das Schloß Neugatersleben, das er dafür mit seinen Brüdern als Reichslehn erhielt[7]). Ein neuer Lehnbrief darüber ist 1558 von Kaiser Ferdinand für Hans Georg und die andern Vorderorter ausgestellt[8]).

Die Beziehungen der Mansfelder zu Ferdinand I. und Maximilian II. sind fast ausschließlich durch die Person eines Grafen vermittelt, nämlich Peter Ernsts. Schon bei Karls V. Zeiten war er im Kriegsdienst emporgestiegen und hatte den Orden des Goldenen Vließes erhalten[9]). 1557 schickte ihn Ferdinand als Gesandten auf den Reichstag zu Regensburg; auch weiter hat er sich als Staatsmann wie im Felde um das Haus Habsburg sehr verdient gemacht. Zwei neue Privilegien sind damals an Mansfeld erteilt. Für Peter Ernst und Hans Georg wurde 1558 ein kaiserliches Edikt, das ihren Reichsgrafenstand hervorhob, zugunsten des Bergwesens erlassen[10]). Peter Ernst wird es auch

[1]) Saalfeld Okt. 24. MStA., Mansf., III 4a; vgl. Ranke III, S. 323. 330.
[2]) Juli 23. Walch, Luthers sämtl. Schriften, XVI, Halle 1745, Spalte 2210f. — Die eigentliche Friedensurkunde ist ein kaiserliches Mandat vom 3. August. (O. Winckelmann, D. Schmalk. Bund 1530—32 u. d. Nürnberger Friede, Straßb. 1892, S. 252). Mück, I, S. 31, Anm. 2 drückt sich hier ungenau aus.
[3]) Wittenberg 1547 Mai 6. NGM., Gräfl. Mannsf. UB., 1437—1558, Bl. 127—33.
[4]) ZHarzV. 18 (1885) S. 396.
[5]) D. Chron. d. dt. Städte, XXIII (1904) S. 269. 319; Krumhaar, Grafsch. M., S. 222. — Seit 1542 ist er Protestant.
[6]) C. Spangenberg, MC. I, Bl. 441.
[7]) Hoffmann I, S. 495; II, S. 34. 46; Ph. W. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VI, Stendal 1778, S. 623f.
[8]) Wien Okt. 9. MStA., Mansf., VI Aa 2. Die Erwerbung hat den damals verschuldeten Mansfeldern nicht viel nützen können. Sie wurde verpfändet und schon 1563 von Magdeburg für 28000 Taler zurückgekauft.
[9]) Allgem. dt. Biographie, XX, S. 236f. — Im Jahre 1594 ist er in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Nach Hoyers Tode blieb er allein von seinem Geschlecht katholisch. Der Grafschaft nützte er weniger, da er dauernd außerhalb derselben weilte.
[10]) Mück, UB., Nr. 42.

in erster Linie zu danken sein, daß der Kaiser dem Grafenhause 1560 das Recht gab, goldene Münzen zu prägen[1]). Zu der Reichsunmittelbarkeit der Mansfelder stellte sich Ferdinand ebenso wie seine Vorgänger; denn unter den von ihm bestätigten Privilegien[2]), deren zwölf überliefert sind, ist auch die Zusicherung von 1512 und der Schutzbrief von 1520.

Ebenso hat Maximilian II. unter anderen Urkunden[3]) die von 1512 bestätigt. Neu erteilt hat er ein ausführliches Privileg, das die Abgabenfreiheit der mansfeldischen Kupfer aussprach[4]). — Daß immer wieder das Bergwesen Gegenstand von Begnadungen geworden ist, weist darauf hin, daß hier eine hervorragende Einnahmequelle lag.

Ohne Zweifel sind unter den beiden letzteren Herrschern die Reichslehen gemutet worden, wenn auch die Urkunden darüber nicht bekannt sind. Der Inhalt des nächsten Reichslehnbriefs (1579) zeigt, daß daran seit Karl V. nichts geändert worden ist.

b) Teilnahme an Reichstagen.

Wie wir gesehen haben, bedeutete der Beginn des 15. Jahrhunderts einen Wendepunkt in der mansfeldischen Geschichte, da von dieser Zeit an die Grafen wieder zur Reichspolitik herangezogen wurden. Diese Beteiligung sehen wir ausgedrückt in dem Erscheinen auf den Reichsversammlungen. Auf dem ersten Reichstage Ruprechts im Jahre 1401, der im allgemeinen schwach besucht war, zeigen sich zwei unserer Grafen[5]); ebenso kamen sie 1403 und 1408 auf königliche Tage[6]).

Das Hervortreten Mansfelds als Reichsstand erregt unsere Aufmerksamkeit, denn seit über einem Jahrhundert war der Besuch der Reichsversammlungen durch Mansfelder Grafen aus der Übung gekommen. Bemerkenswert ist, daß sich die benachbarten Harzherren genau ebenso verhalten haben. Das Verzeichnis der Reichsstände auf Ruprechts Seite[7]) nennt auch Regenstein, Wernigerode, Stolberg, Barby, und ein Querfurter ist auf dem Reichstag von 1401. Keines dieser Geschlechter war seit 1289 auf einer Reichsversammlung vertreten gewesen[8]). Da

[1]) Mück, UB., Nr. 54.
[2]) Ebenda, Nr. 43—53.
[3]) Ebenda, Nr. 55—62.
[4]) Ebenda, Nr. 63.
[5]) RTA. IV, S. 334; vgl. Lindner II, S. 199.
[6]) RTA. V, S. 448; VI, S. 311.
[7]) Vgl. oben S. 17.
[8]) Ehrenberg, S. 120ff.; RTA., I—IV; Graf zu Stolberg, S. 164; H. Wendt, D. dt. Reichstag unter König Sigmund (Untersuch. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch., hg. von Gierke, Heft 30), Bresl. 1889, S. 40. — Anders liegt es mit Honstein und den thüringischen Grafen.

die Berührung mit dem Reich fehlte, hatten sie sich auf Territorialpolitik beschränkt. Daß sich die „nobiles de Harttone" zu einem Landfriedensbündnis zusammenschlossen, ist schon 1285 bezeugt[1]). Die Gruppe machte sich einen Namen über Mitteldeutschland hinaus[2]); vom 14. Jahrhundert bis ins 15. hinein ist die Zeit, wo die Harzdynasten sich immer wieder nach den verschiedensten Seiten in Bündnisse verflechten.

Unter König Sigmund wird auf dem Reichstag zu Nürnberg 1422 „Heinrich" (gemeint ist wohl Hoyer V.) von Mansfeld genannt[3]). Wie Ruprecht die Hilfe der Reichsstände hatte suchen müssen, so kostete es damals seinen Nachfolger Mühe, eine Matrikel für den Hussitenkrieg durchzusetzen.

Auch während der Regierung Friedrichs III. wurden von Mansfeld weitere Reichstage besucht, nämlich 1467, 1471[4]), 1474[5]), 1486[6]) und 1491[7]); vier dieser Tage waren für die Stände von unmittelbarer Bedeutung durch die Aufstellung von Matrikeln. Daß im allgemeinen die Beteiligung unserer Grafen lebhafter war als diejenige ihrer Standesgenossen, erklärt sich wohl durch ihre wirtschaftlich begünstigte Lage, da ihnen die reichen Erträge der Kupfer- und Silberbergwerke zuflossen.

Auf dem ersten Reichstag Maximilians 1495 war Günther III.[8]), Hoyer VI. auf dem von 1500[9]). 1505 zu Köln erschienen außer diesen beiden noch zwei Mansfelder[10]). Maximilians unternehmungslustige Politik vermochte die Stände wieder enger an die Reichsgewalt zu fesseln und gab andererseits infolge des Geldbedürfnisses den Reichstagen wachsende Bedeutung[11]). Damals wurde es üblich, alle Stände zur Unterzeichnung der Reichsabschiede zuzulassen; für Mansfeld hat als erster Hoyer

[1]) UBHochstHalb., II (1884) S. 479 Nr. 1458.
[2]) Vgl. oben S. 11; Graf zu Stolberg, S. 46f. 63f. 91.
[3]) RTA. VIII, S. 222. — Heinrich hieß keiner der Mansfelder, deren damals fünf regierten. Es dürfte also der Vorname verwechselt sein; das für den Geschlechtsnamen anzunehmen, liegt nicht so nahe. Vgl. Leers' Regesten der Grafen in MansfBll. 24 (1910) S. 151ff.
[4]) NSdRA. I, S. 224. 248.
[5]) Janßen II, 1. Abt., S. 359 Nr. 500.
[6]) Ebenda, II, 1. Abt., S. 429 Nr. 608; RTTheatr. unter Friedrich, II. Teil, 6. Vorst., S. 6.
[7]) D. Chron. d. dt. Städte, XI (1874) S. 729.
[8]) C. Spangenberg, MC. III, S. 246; Senckenberg I, S. 114. — Günther befand sich im Gefolge Herzog Georgs von Sachsen. Er wird auch der Mansfelder sein, der 1499 an dem Kriege gegen die Schweiz teilnahm. (Fürstenberg. UB., hg. von S. Riezler, IV, Tüb. 1879, S. 514 Nr. 545a.)
[9]) D. Chron. d. dt. Städte, XXIII (1894) S. 77.
[10]) Senckenberg I, S. 171. 176. 178. — Alle vier kamen als Begleiter von Fürsten. Einfluß auf die Politik des Grafenstandes im Reichsfürstenrate können sie wohl trotzdem gehabt haben.
[11]) Ranke I, S. 126; Fr. Hartung in MJÖG. 31 (1910) S. 135.

1507 zu Konstanz unterzeichnet[1]). Neben ihm begegnen wir auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 wieder seinem Bruder Günther[2]).

Von Ladeschreiben an Mansfeld zu Reichstagen, deren erstes 1470 erwähnt ist[3]), haben wir seit 1513 häufiger Nachricht[4]).

Die Beteiligung unserer Grafen an den Reichsangelegenheiten, die schon unter Maximilians Regierung lebhaft und vielfältig gewesen war, nahm unter Karl V. noch zu. Auf dem ersten Reichstag des neuen Königs, 1521 zu Worms, waren fünf Mansfelder anwesend[5]). Nachdem sich im folgenden Frühjahr nur wenige Stände in Nürnberg eingefunden hatten[6]), tagte dort im Herbst noch ein zweiter Reichstag; beide Male wurden gräfliche Räte abgeordnet[7]). In Augsburg erschienen 1530 mit Hoyer wieder sein Vetter Albrecht sowie Jobst und Georg, während Ernst Botschaft schickte[8]).

Karl V. hatte Ursache, seine Grafen heranzuziehen[9]), die sich bei dem nationalen Aufschwung der Reformationszeit fester als zuvor ans Reich anschlossen. Das zeigt uns der Besuch der Reichstage durch Mansfeld, der unter Karl V. fast noch einmal so häufig ist, wie im ganzen 15. Jahrhundert. Folgende Reichsabschiede wurden noch von Mansfeldern unterschrieben: 1535, 1541, 1542 zu Speyer und Nürnberg, 1543, 1544, 1545, 1548, 1551, 1555.

Unter den Grafen des Reiches treten uns verschiedentlich Gruppen entgegen. So nennt der Speyerer Reichsabschied 1526 zweimal die von der Wetterau, von Schwaben, Franken, Thüringen und dem Harz, für welche letztere damals vier Grafen unterfertigten, darunter Hoyer von Mansfeld[10]). Hoyer ließ überhaupt seinen Einfluß der Sache des Grafenstandes zugute kommen, wie aus einer Aufzeichnung über den Reichstag zu Nürnberg Ende 1522 hervorgeht[11]): „Graff Hoyer von M. ist hi und

[1]) NSdRA., II. Teil, S. 118.
[2]) C. Spangenberg, MC. III, S. 265; IV, 3. Buch, S. 438.
[3]) Chmel, Nr. 6177.
[4]) Gründl. B., Beil. Nr. 14; C. Spangenberg, MC. I, Bl. 408f. — Von 1524 ist der Text des Schreibens überliefert, das die fünf regierenden Grafen einlädt, „sambt anderen stennden" auf dem Reichstag zu erscheinen. Lünig, VI (1711) S. 594ff.
[5]) RTAjR. II, S. 629f. 955f. 981; ZVThürG. 4 (1861) S. 142. — Vier der Grafen sind zum kursächsischen Gefolge gerechnet.
[6]) H. Baumgarten, Gesch. Karls V., Bd. II, Stuttg. 1888, S. 186. 191.
[7]) C. Spangenberg, MC. III, S. 270.
[8]) Albrecht und Jobst kamen mit dem Kurfürsten von Sachsen, Georg mit dem Erzbischof von Magdeburg. D. Chron. d. dt. Städte, XXIII (1894) S. 254. 257; NSdRA., II. Teil, S. 331; Krumhaar, Grafsch. M., S. 230.
[9]) Arnoldi, S. 24.
[10]) NSdRA., II. Teil, S. 278. 280.
[11]) RTAjR. III, S. 859; vgl. S. 318.

braucht sich merklich undern graffen und stenden des reichs . . .; nimpt alweg sein stand im rat des reichs und auch im ausschos"; der Mansfelder war danach von seinen Standesgenossen in den Reichsfürstenrat und den Ausschuß abgeordnet[1]).

Damals standen der Gesamtheit der Grafen im Reichsfürstenrat zwei Kuriatstimmen zu, die gewohnheitsmäßig von den Wetterauern und den Schwäbischen ausgeübt wurden[2]). Die Harzgrafen, zu denen nun auch mehrere thüringische gerechnet wurden[3]), waren so im Nachteil.

Aus ihrer Mitte wurde 1542 ein Versuch zur Selbsthilfe gemacht. Auf dem Reichstag zu Nürnberg maßte sich der Kanzler Albrechts von Mansfeld an, im Reichsfürstenrat zu sitzen und zu stimmen, was offenbar auch schon im Frühjahr zu Speyer geschehen war[4]). Er und ein zweiter Gesandter waren nur von Albrecht, Philipp und Hans Georg von Mansfeld und drei anderen Harzgrafen bevollmächtigt[5]). Sein Anspruch bedeutete die Einführung einer dritten Stimme, da die beiden gräflichen Kuriatstimmen schon anderweitig vertreten wurden. Dagegen erhoben die Wetterauer bei Graf Albrecht, dessen Kanzler diesmal gegen Vorstellungen hartnäckig geblieben war, für künftige Fälle Einspruch[6]). Der Minderzahl von Vertretenen wird das Recht auf eine dritte Stimme, die das Herkommen des ganzen Standes beeinträchtige, abgestritten. Es liegt auf der Hand, daß dieser Vorwurf auf die Wetterauer selber zurückfallen mußte.

Man hat, vielleicht weil die Mansfelder in den Reichsabschieden gelegentlich zwischen die Wetterauer Grafen gestellt sind, behaupten wollen, sie hätten der Wetterauer Grafenbank angehört[7]). Das ist aber nicht richtig. Unsere Grafen haben sich darauf beschränkt, gelegentlich mit den Nachbarherren, wie Regenstein, Barby, Schwarzburg und Reuß, gemeinsame Botschaft zu schicken.

[1]) Vgl. dazu: Traktat über den Reichstag im 16. Jahrh., hg. von K. Rauch (Quellen u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in MA. u. NZ., Bd. I, Heft 1, Weimar 1905), S. 64. 75f.

[2]) Schröder, S. 840; Arnoldi, S. 23; Pütter I, S. 269ff.; W. Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (Untersuch. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch., hg. von Gierke, Heft 11, Bresl. 1882), S. 1; R. Bemmann, Zur Gesch. d. Reichstages im 15. Jahrh., Leipz., Hist. Abh. VII, 1907, S. 90.

[3]) Graf zu Stolberg, S. 282.

[4]) Pol. Korr. Moritzs, I, S. 357.

[5]) NSdRA., II. Teil, S. 481.

[6]) Das Schreiben ist gedruckt von Arnoldi, S. 150f., Beil. 15; vgl. Schliephake-Menzel VI, S. 257; ebenda, V, S. 588f. ist der Tatbestand ganz entstellt.

[7]) Krumhaar, Grafen von M., S. 53. — Auch Pliez' Liste (a. a. O., S. 83) von ca. 1656 nennt Mansfeld nicht. Schwarzburg, Reuß und Schönburg traten dem Wetterauer Kollegium 1656 bei (H. E. Schmidt, S. 3). Stolberg erscheint schon im 16. Jahrhundert dabei wegen seiner königsteinschen Besitzungen.

Übrigens liefen ihre Interessen durchaus nicht mit denen der Wetterauer zusammen. Während sie in diesem Jahrhundert mühsam ihre Reichsstandschaft gegen Sachsen verteidigen mußten, begnügten sich jene, wie die folgenden Reichsabschiede ausweisen [1]), meist mit der Absendung eines oder zweier Räte und beschlossen 1550 sogar, den Kaiser zu bitten, daß ihnen hinfort das persönliche Erscheinen ganz erlassen würde [2]).

Wenn auch die Beziehungen unserer Grafen zu Ferdinand I. und Maximilian II. nicht mehr so eng waren wie vorher, so sind doch weitere Reichstage besucht worden, nämlich 1555, 1557, 1559 und 1566, wie auch nach der Sequestration.

c) Gerichts-, Heer- und Steuerfolge.

Die Reichsgrafen unterstanden ursprünglich nur der Gerichtsbarkeit des Königs und des Reichshofgerichts [3]). Als drei Grafen von Mansfeld 1422 einer Ladung des Hofgerichts nicht folgten, wurden sie geächtet [4]). Im 15. Jahrhundert hat dies Gericht mehr und mehr seine Bedeutung verloren; der König pflegte nun die Klagen an Kommissarien weiter zu geben [5]).

Es hat Interesse, die von den Mansfeldern beim Reiche geführten Klagen zu verfolgen; denn auch in ihnen drückt sich das Bewußtsein ihrer reichsunmittelbaren Stellung aus.

Um 1437 brachten die Grafen eine Streitsache mit der Stadt Hettstedt und dem Bischof von Halberstadt vor Kaiser und Reich, worauf dem Erzbischof Günther von Magdeburg die Schlichtung übertragen wurde [6]). Wieder an einen Magdeburger Erzbischof, Johann, überwies Friedrich III. eine mansfeldische Klage gegen Anhalt [7]). Gleichfalls in einem Besitzstreit wurde gegen Oldenburg eine Inhibition erwirkt [8]). Von dem Rechtstag, den die Grafen mit Sachsen Anfang 1478 am kaiserlichen Hofe hatten, war schon die Rede [9]).

Auch in inneren Angelegenheiten des Grafenhauses ist Friedrich III. angegangen worden. 1469 nahm er einen — uns nicht bekannten — „Gebotsbrief" zurück, den er wegen eines Zwistes

[1]) Arnoldi, S. 11ff.
[2]) Ebenda, S. 24.
[3]) Aschbach I, S. 398; Bendiner, S. 31. — Wegen der Umständlichkeit und Kostspieligkeit dieses Gerichtshofs wurde von den Grafen meist das Austragsverfahren durch Schiedsrichter vorgezogen (Franklin I, S. 225f. 352; Reg. Stolb., S. 693 Nr. 2065).
[4]) Altmann, Nr. 5321. 5946.
[5]) Franklin I, S. 328ff.; II, S. 60.
[6]) ZHarzV. 37 (1904) S. 160.
[7]) 1468: MittVAnhG., Bd. XI (1912) S. 17.
[8]) C. Spangenberg, MC. III, S. 217f.
[9]) Vgl. oben S. 20.

unter den Mansfeldern erlassen hatte[1]). Ferner holten Albrecht III. und Ernst I. 1483 die kaiserliche Bestätigung für mehrere Erbverträge ein, um sich gegen ein Glied des Grafenhauses sicher zu stellen[2]).

Im 16. Jahrhundert „wurde das Reichskammergericht das Gericht für die Reichsstände“[3]). Auch die Mansfelder haben vor ihm Prozesse geführt[4]). Gleichzeitig wandten sie sich jedoch noch gelegentlich an die Person des Herrschers. So bestimmte Karl V. 1530 in einem Streit der Vorderorter gegen die Hinterorter benachbarte Fürsten zu Kommissarien[5]).

Der Gerichtsstand unserer Grafen vor dem Reich tritt in diesem Jahrhundert jedoch immer mehr zurück durch eine neue Entwicklung, die Ausbildung der landesfürstlichen Gerichtshoheit.

Die Grafen von Mansfeld waren ferner dem Reich als Lehnsmannen zur Heerfolge verpflichtet. Auf eine solche müssen wir auch die dringliche Aufforderung Ludwigs d. B. 1327 an die sächsischen Großen beziehen, ihn auf der Romfahrt bewaffnet zu begleiten[6]). Bei der Selbständigkeit des deutschen Nordens ist es gleichwohl sehr zweifelhaft, ob Ludwig damit Erfolg gehabt hat, hörten wir doch auch[7]), daß später Ruprecht für seinen Italienzug erst Soldverträge abschließen mußte.

Die Reichsheerfolge hat dann Sigmund neu geregelt, indem er 1422 die erste Matrikel aufstellen ließ[8]). In diese sind nur zwei Harzgrafen mit aufgenommen; zwei der erhaltenen Handschriften nennen zwar noch eine Anzahl „comites in Turingia“, darunter Volrad und Erbhard von Mansfeld, die aber nicht mit angeschlagen sind[9]). Offenbar ist man über sie nicht schlüssig

[1]) Chmel, Nr. 5854. — Vielleicht läßt sich dieser Zwist auf Rammelburg beziehen, um das die Grafen 1466 aneinander geraten waren (C. Spangenberg, MC. IV, 3. Buch, S. 165).

[2]) Wien März 25. DHStA., Loc. 9727, Allerhand Abschr. v. Mannßf. Sachen, Bl. 77—102; MStA., A. 32a, I A 20, Bl. 192—202; vgl. C. Spangenberg, MC. III, S. 232.

[3]) Günther Schmidt, S. 114; vgl. v. Below I, S. 327.

[4]) Näheres darüber weiter unten.

[5]) Mück I, S. 64f. 94f. — Maximilian I. bestätigte 1518 einen Erbvertrag (C. Spangenberg, MC. III, S. 266). Maximilian II. bestellte (Wien 1568 Apr. 29) Vormünder für die Hinterbliebenen des Grafen Johann (DHStA., Loc. 9727, Allerhand Abschr. . . ., Bl. 108—11).

[6]) Böhmer, Reg. imp. 1314—47, Nr. 943f.

[7]) S. o. S. 17.

[8]) Sieber, S. 7.

[9]) RTA. VIII, S. 161 Anm. 2. Der Name „Erbhard“ ist eine Verstümmelung, es könnte Gebhard IV. gewesen sein. — Seit der Teilung unter den Grafen hatten übrigens das Hauptlehnstück, die Herrschaft Morungen, Günther und Hoyer inne (Leers, MansfBll. 25 [1911] S. 20f.). — Solche Ungenauigkeiten in den Einzelangaben sind nicht selten (Sieber, S. 77).

geworden. Die Mansfelder erscheinen seit 1431 in den Matrikeln; folgende Leistungen sind ihnen darin aufgelegt:

	Gleven	zu Roß	zu Fuß	Gulden	Kreuzer
1431	10[1])	—	—	—	—
1467	—	10	20	—	—
1471	—	6	12	—	—
1480	—	9	15	—	—
1481	—	12	12	—	—
1489	—	6	24	—	—
1491	—	16		480[2])	—
1495	—	—	—	312	40
1507	—	9	9	311[3])	—
1521	—	10	45	—[4])	—

Die zehn Gleven werden 1431 „beiden" Mansfeldern aufgegeben, also wohl den 1422 genannten. Auf dem damaligen Reichstag hatte man einen Mansfelder als Gewährsmann gehabt; da jetzt bei der neuen Aufstellung keiner anwesend war, nahm man die frühere Angabe wieder auf. Die Matrikel von 1454 nennt auffälligerweise nur einen Harzgrafen, während andere Gegenden des Reiches vielfach vertreten sind[5]). Die Erklärung liegt darin, daß hier die Überlieferung lückenhaft ist. Seit 1467 ist das Haus Mansfeld immer als solches verzeichnet; es wurde den Grafen überlassen, sich untereinander abzufinden.

Der Anschlag von 1471 ist im allgemeinen nur halb so hoch wie der vorhergehende angesetzt; diesem Verhältnis entsprechen die mansfeldischen Posten (6 und 12) nicht, was sich bei den Einzelkontingenten vielfach findet. 1480 hat man die Matrikel von 1471 wieder um die Hälfte erhöht, was bei den einzelnen Posten ziemlich gleichmäßig durchgeführt ist; eine der Ausnahmen davon[6]) bildet die Veranschlagung der Mansfelder.

Die Berechnungsweise von 1481 ist von Grund aus neu. Damals hat man außerdem, um die Zahl der Einzelposten zu verringern, den mansfeldischen zu dem des Erzstifts Magdeburg geschlagen, eine Neuerung, die sich übrigens nicht zu halten vermochte. Die Grafen sagten diesmal dem Erzbischof statt der Truppen 300 Gulden aus ihren Eigengütern, sowie eine Unter-

[1]) RTA. IX, S. 530. — Eine Gleve betrug 3—5 Reisige (Sieber, S. 7).
[2]) NSdRA., I. Teil, S. 220. 242. 266. 270. 286. 292.
[3]) NSdRA., II. Teil, S. 21. 108.
[4]) RTAjR. II, S. 437.
[5]) König von Königsthal, Nachlese in den Reichsgeschichten, I. Samml., Frankf. 1759, S. 62ff.; vgl. Sieber, S. 10.
[6]) Sieber, S. 12f. 36.

tanensteuer von 1 auf 1000 Gulden zu[1]) — eine Leistung, die gegen die anderen Matrikeln hoch ist. 1486 wie im folgenden Jahre sind überhaupt keine Grafen und Herren mit aufgeführt; auch ohne das dürfte man sie jedoch zur Stellung von Truppen herangezogen haben[2]).

Die folgenden Ansätze für Mansfeld bieten keine Besonderheiten. In der Matrikel von 1505 werden unsere Grafen wieder mit aufgenommen sein, an die Stolberger erging wenigstens dieserhalb ein kaiserliches Ausschreiben[3]). 1491 und die beiden nächsten Male sind die Anschläge teilweise oder ganz in Geldsummen gemacht. Über den Geldbetrag von 1507 hat eine Quittung vorgelegen[4]); es ist das der erste Beleg dafür, daß die Mansfelder ihre Verbindlichkeiten gegen das Reich wirklich erfüllt haben[5]).

Der 1521 zu Worms beschlossene Anschlag scheint bei den Grafen allgemein auf Widerstand gestoßen zu sein[6]); in der Tat war er den vorhergehenden gegenüber hoch, weshalb Hoyer von Mansfeld auch einen Protest einreichte[7]). Die Matrikel hat sich aber bekanntlich als endgültige durchgesetzt[8]). Während die kaiserlichen Ausschreiben nun meist auf Geld lauteten[9]), einigte sich der Reichstag zu Speyer 1542 wieder einmal auf die Stellung von Truppen zum Kampfe gegen die Türken; auch das mans-

---

[1]) Erzbischöflicher Revers Magdeb. 1482 Mai 31. MStA., A 2, II 378; GBll. Magd. 33 (1898) S. 339. — Der Gewinn aus den Bergwerken machte das unsern Grafen möglich. Die kleinen Territorien konnten sonst schwer Bargeld aufbringen (Sieber, S. 30ff.).

[2]) Sieber, S. 15.

[3]) Reg. Stolb., S. 882 Nr. 2654.

[4]) Die vorhandene Registratur gibt (für 1508) 310 Gulden an, also einen zu wenig. DHStA., Loc. 9727, Allerhand Abschr. . . . Bl. 321b. — Es ist bemerkenswert, daß Oldenburg sich allen Leistungen für Matrikeln und Anlagen bis ins 16. Jahrhundert hinein entziehen konnte (Kohl, S. 118ff.).

[5]) Ausgangs 1516 suchte sich Maximilian gegen den Ritter Sickingen durch ein Aufgebot ins Reich zu helfen, woraufhin unsere Grafen 200 Gulden erlegten, wie Cyriacus Spangenberg berichtet (MC. I, Bl. 408). Die aufgebotenen Reichskreise funktionierten aber damals nicht; der Krieg kam nicht zustande. Den Eifer der Mansfelder mögen die persönlichen Beziehungen zum Kaiser erklären. Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, Stuttg. 1891, S. 650f.

[6]) Arnoldi, S. 138f.; Kohl, S. 121.

[7]) Akten u. Br. z. Kirchenpol. Hzg. Georgs, I, S. 404.

[8]) 1522 wurden von Mansfeld zur Türkenhilfe 202½ Gulden gefordert, das sind ⅜ des Soldes für die 45 Fußknechte der Wormser Reichsmatrikel auf drei Monate, den Knecht zu vier Gulden gerechnet (C. Spangenberg, MC. I, Bl. 417; vgl. Sieber, S. 103). Im November des Jahres ist dieser Betrag als bezahlt verzeichnet (RTAjR. III, S. 275).

[9]) Sieber, S. 103f. Schröder, S. 854, bestreitet den Loskauf also mit Unrecht.

feldische Kontingent wurde damals nach Ungarn abgefertigt[1]). Daß unsere Grafen gemäß dem Reichsabschied auch den gemeinen Pfennig einzufordern beschlossen, hören wir zum Jahre 1546[2]).

Reichssteuern wurden zur Unterhaltung des Reichskammergerichts erhoben, in der ersten Zeit dieser Einrichtung als außerordentliche[3]). Als sie 1507 für sechs Jahre bewilligt wurden, kamen auf Mansfeld 80 Gulden jährlich[4]). Die Wormser Matrikel von 1521 legte auch einen Beitrag zur Unterhaltung von Reichsregiment und Kammergericht fest. Für Mansfeld beträgt er 155 Gulden; der Entwurf hatte auf 400 gelautet, war aber allgemein bedeutend herabgesetzt. Demgemäß verlangte 1525 ein Ausschreiben 77½ Gulden als erste Rate, in einer der beiden bestimmten Städte abzuliefern[5]). Der Anschlag von 1524 für „Schickung und Unterhaltung" des Kammergerichts setzt Mansfeld mit 59 und 107 Gulden an[6]), der von 1532 mit 38 Gulden 3 Ort jährlich auf drei Jahre[7]), der von 1542 und 1548 wieder mit 77½ Gulden[8]).

Die Grafen von Mansfeld sind also wie andere Stände für die Reichslasten herangezogen worden. Eine Änderung ist darin bis zur Sequestration nicht eingetreten.

d) Standesverhältnisse. Reichsunmittelbarkeit. Landesherrlichkeit.

Es ist eine verbreitete Anschauung, daß ehe sich ausgangs des 12. Jahrhunderts der jüngere Reichsfürstenstand herausbildete, jeder Graf Fürstenrang besessen habe[9]). Für die „neugräflichen" Häuser in Sachsen, bei denen der Grafentitel erst im Laufe des 12. Jahrhunderts stetig wird, und die von geistlichen oder welt-

[1]) C. Spangenberg, MC. I, Bl. 440.
[2]) Lünig XXII (1719) S. 563; vgl. NSdRA., II. Teil, S. 500. 520.
[3]) Schröder, S. 849 f.
[4]) v. Harpprecht III, S. 418; C. Spangenberg, MC. I, Bl. 407. — Für denselben Zweck wurden 1515 (Nürnb. Apr. 13) von Günther, Ernst und Hoyer 30 Gulden gefordert. MStA., A 32a, II 1.
[5]) Eßlingen Okt. 23. MStA., A 32a, II 1.
[6]) v. Harpprecht IV, S. 228.
[7]) Ebenda V, S. 277; eingefordert 1532 Speyer Okt. 30. MStA., a. a. O. — Über den Ortstaler vgl. H. Halke, Handwörterb. d. Münzkunde, Berl. 1909, S. 274.
[8]) v. Harpprecht VI, S. 246 (Druckfehler: Montfurt statt Mansfeld). — 1544 Speyer Jan. 18, wird Albrecht um 54 Gulden 1 Ort laut des Regensburger Anschlags gemahnt. MStA., a. a. O.
[9]) Vgl. dazu Schönherr, S. 73; Fehr, S. 30f.; Bendiner, S. 23. 27.

lichen Großen belehnt waren, stellt Ficker[1]) aber ausdrücklich das Gegenteil fest. Zu seiner Ansicht stimmt es vollständig, daß die Grafen von Mansfeld nie unter den principes genannt, sondern als Urkundenzeugen stets unter die Grafen und Edelherren gestellt sind. Ob dies Verhältnis durch ihre Lehnsabhängigkeit vom Hochstift Halberstadt, die man seit 1115 annimmt, beeinflußt ist[2]), läßt sich nicht nachprüfen, weil die Urkunden erst später, mit 1133, einsetzen.

Die Reichslehen der Fürsten wurden mit Fahnen verliehen[3]). Nur einer sächsischen Grafschaft, Aschersleben, gesteht der Sachsenspiegel dasselbe Vorrecht zu[4]). Nun vertritt Bruckauf[5]) die Ansicht, alle Reichsgrafschaften seien als Fahnlehen anzusehen, wenn auch im 16. Jahrhundert mit der persönlichen Mutung zugleich die Zeremonie der Fahnbelehnung abgekommen sei. Diese Behauptung will Bruckauf auch auf Mansfeld stützen, jedoch auf Grund eines Mißverständnisses[6]). Vielmehr ist sie in unserm Falle entschieden zurückzuweisen[7]); wir haben nicht den mindesten Anhalt für die Fahnlehnseigenschaft Mansfelds. Auch kann man nicht sagen, daß die persönliche Mutung bei den Mansfeldern im 16. Jahrhundert abgekommen sei; denn sie haben von allen seit 1444 bis 1579 erfolgten Belehnungen nur eine einzige, diejenige von 1521 persönlich entgegengenommen[8]).

Wir haben noch eine irrige Meinung Krumhaars[9]) zu berühren, nämlich daß die Reichsfürsten die Mansfelder wie ihresgleichen mit „lieber Ohm" angeredet hätten. Das geschieht vielmehr nur auf Grund wirklicher Verwandtschaft. Auch finden sich Zeugnisse, in denen diese Anrede nicht gebraucht ist. So schreibt

---

[1]) Vom Reichsfürstenstande, I, S. 86. 90ff.; vgl. Schönherr, S. 19. 72. Daß Ficker dabei in erster Linie an Vizegrafen gedacht habe, bezweifle ich entgegen Schönherr.

[2]) Es ist mehrfach die Meinung vertreten worden, daß eine solche Abhängigkeit mit dem Fürstenstande unvereinbar sei; andere Autoren sind entgegengesetzter Ansicht. Vgl. Schönherr, S. 77f.

[3]) Vgl. entgegen dieser Formulierung Schönherr, S. 148, ferner S. 92. 97.

[4]) Vgl. Bruckauf, S. 4.

[5]) a. a. O., S. 91ff., 98 und sonst.

[6]) Vgl. oben S. 18, Anm. 4.

[7]) Überhaupt wird diese Anschauung sich so allgemein nicht halten lassen; auch Fehr, S. 14f., geht nicht so weit; vgl. ferner Bendiner, S. 26. Sondern die Fahnlehnseigenschaft der Reichsgrafschaften müßte von Fall zu Fall nachgewiesen werden. Für Stolberg scheint mir das Bruckauf (a. a. O., S. 92) nicht gelungen zu sein. Auch der Beweisgrund, daß Grafschaften in der Hand von Fürsten mit Fahnen verliehen worden sind, ist nicht stichhaltig; denn die Grafschaften wurden alsdann als fürstliche Lehen behandelt.

[8]) Gegen Tigges' Auffassung (a. a. O., S. 6f.), die Grafschaft Arnsberg sei Fahnlehn gewesen, wendet sich mit Recht Kalisch in „Hist. Aufsätze, K. Zeumer als Festg. dargebr.", Weimar 1910, S. 604.

[9]) Grafsch. M., S. 8.

z. B. der Herzog Johann Friedrich von Stettin an die Mansfelder „Wohlgeborene und Edle . . . . . liebe Schwäger" und seine Gemahlin Maria „Edle und Wohlgeborene, Besondere Lieben"[1]). In den überlieferten Belegen, die meist Lehnsherren betreffen, heißt es in der Regel entsprechend „liebe Getreue". Die Kanzlei der Erzbischöfe Günther II. und Friedrich III. von Magdeburg — beide waren Verwandte des Hauses Mansfeld — weicht davon ab. Aber bezeichnenderweise findet sich auch hier gelegentlich „liebe Ohme und Getreue"[2]).

Im Grafenstande lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, Reichs-Grafen und landsässige Grafen. Wir sahen, daß die Grafen von Mansfeld durch Besitzstücke seit Friedrich II. in unmittelbarer Beziehung zum Reiche geblieben sind. Zwar die Anrede „fidelis noster" von Königs wegen darf hier nicht als Beweis angeführt werden; sie bezeichnet das Untertanen- oder Lehnsverhältnis schlechthin, ohne die staatsrechtliche Bedeutung der Unmittelbarkeit[3]). Dagegen ist der Charakter als Reichsgrafen den Mansfeldern von Maximilian I. und Karl V. ausdrücklich verbrieft, von Ferdinand I. und Maximilian II. bestätigt worden.

Die Lehnsware, auf die sich dieser Titel gründet, ist nicht notwendig ein Landgebiet; schon die königliche Belehnung mit den Regalien, d. h. von Fall zu Fall verschiedenen landesherrlichen Rechten, sowie anderen Besitzstücken[4]), zieht die reichsgräfliche Eigenschaft nach sich. An den mansfeldischen Reichslehnbriefen haben wir den wechselnden Bestand der Regalien verfolgt. Auf der Verleihung der Regalien beruht hier überwiegend die Reichsstandschaft, als deren Hauptmerkmale zu gelten haben der Gerichtsstand vor dem König und das Recht, an den Reichsversammlungen teilzunehmen, Rechte, die den landsässigen Grafen nicht zustanden[5]).

Der Reichstagsbesuch unserer Grafen im 15. und 16. Jahrhundert beweist, daß wie die Reichskanzlei so auch die Gesamtheit der Stände ihnen die Standschaft zusprachen. Dasselbe gilt von der Aufnahme in die Matrikeln und von den Steuerforderungen.

---

[1]) Weimar 1562 Mai 25 und Wolgast April 10. MStA., A 32a, I A 14.

[2]) Urk. v. 1455 März 17 und 1464 Sept. 6. MStA., Mansf., VI Ab 6 und Mansf. III 1c.

[3]) Bendiner (S. 30 Anm.) ist hier im Irrtum; vgl. v. Below I, S. 210f.

[4]) Bendiner, S. 67; Marré, S. 79ff. — In der Reichsacht gegen Graf Albrecht werden seine Regalien, Lehen und Güter, die er vom Reich empfangen, als heimgefallen erklärt (vgl. oben S. 26).

[5]) Bendiner, S. 81. 28f. — Während vorher die Zulassung der Grafen im Belieben des Königs gestanden hatte, weist Schröder, S. 521, die Reichsstandschaft als Recht den Grafen im allgemeinen seit dem 14. Jh. zu. Für Mansfeld kommt dafür erst das 15. Jh. in betracht.

Die Erwerbung von landesherrlichen Rechten, die dem Königstum zugestanden hatten, ist auch den Mansfeldern gelungen. Bergbau, Münze, Zölle, Geleite und Wildbänne bewilligten ihnen die Reichslehnbriefe. Von den ursprünglichen Rechten waren es schließlich nur noch zwei, die das Reich im Territorium Mansfeld für sich beanspruchen konnte[1]).

Einmal sind eine Anzahl Stadtprivilegien beim Reiche nachgesucht worden, die bemerkenswerterweise, von einigen Bestätigungen abgesehen, alle in die Zeit von Hoyers VI. Wirken bei Hofe fallen. Dies Regal verblieb dem Königtum Nichtfürsten gegenüber, wie Fälle aus dem 14. Jahrh. zeigen[2]). Für die tatsächliche Geltung des königlichen Anspruchs ist ein Streitfall von 1514 lehrreich. Als nämlich Graf Albrecht aus eigener Kraft ein Stadtrecht für die Eisleber Neustadt gegeben hatte, wurde ihm das auf Hoyers Betreiben durch ein kaiserliches Schreiben[3]) verboten. Trotzdem hat Albrecht Jahrzehnte lang an seiner Neugründung festgehalten, ehe mit seinen Vettern ein Vergleich zustande kam[4]). Wie wichtig die Marktprivilegien werden konnten, sehen wir an dem im September 1521 verliehenen Ochsenmarkt. Er mußte nämlich 15 Jahre lang ausgesetzt werden, weil man von sächsischer Seite ein Privileg für Leipzig dagegen geltend machte[5]).

Ein zweites Regal, das das Reich lange den Nichtfürsten gegenüber behauptet hat, ist das Befestigungsrecht. Einen Beleg dafür aus dem 16. Jahrhundert bringt Cyr. Spangenberg[6]).

[1]) Der Judenschutz in unserer Grafschaft unterstand noch 1442 dem König (GeschQu. VII, 2. Teil [1879] S. 215 Nr. 928; Chmel, Nr. 1014; vgl. auch Altmann, Nr. 1579). Später aber ist er sicher in die Hände der Grafen übergegangen. Vgl. dazu Marré, S. 85.

[2]) Schröder, S. 643; Weller II, S. 447. — Das Gegenteil behauptet Aschbach, I, S. 393. Offenbar usurpatorisch übten das Regal aus die Grafen von der Mark, wie auch die von Dortmund und die von Lindau (Marré, S. 80 f.; Aug. Meininghaus, Die Gerichts- und Territorialhoheit der Dortmunder Grafen, Dortm. 1908, S. 11; Bendiner, S. 69). — Für die Grafen von Hohenlohe finden sich mehrere Marktprivilegien des 14. Jh., auch noch eins von 1489 (Chmel, Nr. 8470).

[3]) Gedr. v. Krumhaar, Grafsch. M., S. 234 f.

[4]) Ebenda, S. 235 ff.

[5]) C. Spangenberg, MC. III, S. 268; I, Bl. 417b—18.

[6]) MC. IV, 3. Buch, S. 204. — Daß den Grafen allgemein das Befestigungsrecht zugestanden habe, behauptet E. Schrader (Befestigungsrecht in Deutschland von d. Anfängen bis zu Beginn des 14. Jahrh., Gött. 1909, S. 36 ff.). Die gegenteilige Ansicht von A. Coulin (Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipz. 1911, S. 30) wird durch unsern Fall gestützt. Im übrigen gibt nur noch eine Stelle Aufschluß über das Befestigungsrecht in Mansfeld. Graf Ernst II. befestigte nämlich dem Herzog Georg von Sachsen zum Trotz sein Schloß Heldrungen (C. Spangenberg, MC. I, Bl. 411b, zum Jahre 1518; Samml. vermischter Nachrichten XII, S. 290). Eine solche Usurpation des Regals liegt auch bei den Grafen von Hohenlohe und denen von Hoya vor (Weller II, S. 459; J. Hellermann, Die Entwickl. der Landeshoheit d. Grafen v. Hoya,

Der mehrfach genannte Graf Albrecht begann in seiner Herrschaft Rammelburg ein festes Schloß zu bauen. Da erwirkten die Fürsten von Anhalt und andere Nachbarn, die sich dadurch bedroht fühlten, beim Kaiser ein Verbot, infolgedessen der Graf sein Unternehmen wirklich aufgeben mußte.

Daß und wie jedoch die weitgehende mansfeldische Landesherrlichkeit von einer andern Seite, durch die Lehnsherren, allmählich eingeschränkt wurde, soll der zweite Teil dieser Untersuchung zeigen.

Diss. Münster 1912, S. 54ff.; vgl. ferner Günther Schmidt, S. 58). Das ausschließliche Burgenbaurecht haben die Grafen von Wertheim 1429 erhalten (Günther Schmidt, S. 82).

Lebenslauf.

Ich, Johannes Ernst Erich Hempel, bin am 4. Februar 1888 zu Kupferdreh-Hinsbeck geboren als Sohn des inzwischen verstorbenen Pfarrers Max Hempel und seiner Gattin Sophie geb. Wedler. Den ersten Unterricht genoß ich in der Volksschule zu Quenstedt (Mansfelder Gebirgskreis) und privatim bei meinem Vater. Von Ostern 1901 bis Ostern 1906 besuchte ich das Gymnasium Stephaneum zu Aschersleben, bis zur Reifeprüfung, Michaelis 1907, das Viktoriagymnasium zu Burg. Darauf widmete ich mich dem Studium der Geschichte und der Germanistik in den ersten drei Semestern an der Universität Freiburg i. B., je ein Semester in München und Berlin, seitdem in Halle. Beim Ausbruch des Krieges trat ich kriegsfreiwillig in den Heeresdienst ein und kam nach Ostpreußen und Rußland, dann nach den Karpathen.

Meine Lehrer waren die Herren: v. Below, Finke, Götze, Gramm, Holtzmann, Kluge, Meinecke, Rickert, v. Schulze-Gävernitz, Vigener, Wörner (Freiburg); Burger, Kutscher, Lipps, Muncker, Paul, v. Pöhlmann, Wilhelm (München); Caspar, Herrmann, Hirschfeld, Riehl, Roethe, E. Schmidt (†), Wölfflin (Berlin); Fester, Fries, Goldschmidt, Hartung, Hasenclever, Heldmann, Jahn (†), Lindner, Menzer, v. Ruville, Saran, Stammler, v. Stern, Strauch, Uphues, Wackernagel, Wissowa, Wolff (Halle). Insbesondere bin ich Herrn Prof. Dr. Heldmann für die Anregung und liebenswürdige stete Förderung dieser Arbeit zu großem Dank verpflichtet.

Die mündliche Prüfung fand am 4. August 1914 statt.